

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniing in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zufendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeitspaltel oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Ein neues Mittel zur Verhütung der Streiks. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Eine Anerkennung des Wertes und der Nothwendigkeit der Arbeiterorganisation. Welche Verbote und Strafbestimmungen beseitigt der § 152 der Gewerbeordnung. Der Sieg der Londoner Dockarbeiter. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Zwei Erklärungen in Sachen der Vertrauensmänner der Maurer Deutschlands. — Gerichts-Chronik. — Situationsberichte. — Eingelandt.

## Ein neues Mittel zur Verhütung der Streiks.

Das Unternehmertum befindet sich seit Monaten bekanntlich in einem förmlichen Wettstreit nach Mitteln zur „Verhütung der Streiks“, womit selbstverständlich die Beseitigung oder doch wenigstens die Beschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter gemeint ist. An diesem Wettstreit beteiligen sich auch die Handelskammern, welche, lediglich aus Unternehmern gebildet, die Interessen des Unternehmertums in hervorragender Weise vertreten. Dieselben haben alljährlich der Regierung einen Bericht zu unterbreiten, in welchem sie sich aber zumeist nicht auf tatsächliche Mittheilungen und Nachweise über die Entwicklung und den jeweiligen Stand der Industrie und des Handels beschränken, sondern auch das ganze sozialpolitische Interessengebiet des Unternehmertums verächtlichen, insbesondere die Wünsche desselben in Bezug auf die sozialpolitische Gesetzgebung zum Ausdruck bringen. Da kommt in der Regel die Arbeiterbewegung sehr schlecht weg. Die Handelskammern beurtheilen dieselbe eben vom einseitigen Interessendstandpunkte des Unternehmertums aus. Es ist deshalb ganz erklärlich, daß sie dem Koalitionsrecht der Arbeiter durchaus nicht freundlich gesinnt sind. Auch ihnen, wie anderen Unternehmerkörperschaften, bietet die Streikbewegung einen Anlaß, gegen dieses Recht zu Felde zu ziehen, wobei sie sich decken mit dem Vorwande, daß es sich um „Mittel zur Streikverhütung“ handle.

Ein solches Mittel hat nun auch die Bochumer Handelskammer entdeckt und der Regierung in Folgendem Vorschläge zur geneigten Berücksichtigung unterbreitet:

„Die Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitern ist ohne Frage von höchster wirtschaftlicher, sozialpolitischer und sittlicher Bedeutung. Es darf daher nicht zugelassen werden, daß ultramontane, demokratische und sozialdemokratische Heger und Sekblätter dieses Einvernehmen fort und fort zu stören suchen. Unserem Strafgesetzbuch fehlt es aber an einer klaren Bestimmung zur Verfolgung solcher Hegerien. Es dürfte sich deshalb empfehlen, eine Bestimmung in das Strafgesetz aufzunehmen, nach welcher mit Gefängnis Verurteilung belegt wird, wer in Rede oder Schrift das Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern durch unbegründete Beschuldigungen über ein angeblich arbeiterfeindliches Verhalten der ersteren oder ihrer Beamten, oder durch herabwürdigende Bezeichnungen der Arbeitgeber, oder durch unwahre aufreizende Mittheilungen über Lohn- und sonstige Arbeitsverhältnisse zu stören sucht.“

Dieses Mittel zur „Streikverhütung“ hat wenigstens vor den meisten anderen seither vorgeschlagenen diesbezüglichen Mitteln den Vorzug, neu und so durchaus radikal zu sein, daß es selbst die „Weisheit“ der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ in den Schätzen stellt. Mit der geforderten strafgesetzlichen Bestimmung wird

in der leichtesten und gründlichsten Weise nicht nur der Streik, sondern überhaupt die Lohnbewegung und die Arbeiterkoalition unmöglich gemacht.

Die Arbeiterkoalition beruht auf der ganz selbstverständlichen Voraussetzung, die Interessen der Arbeiter im Gegensatz zu denen des Unternehmertums zu wahren und zu fördern. Um eine solche Koalition zu Stande zu bringen, müssen die Arbeiter diesen Gegensatz erkannt haben. Aber gerade diese Erkenntnis ist es ja, welche das sogenannte „gute Einvernehmen“ zwischen Unternehmern und Arbeitern, wie erstere es meinen, ausschließt. Das „gute Einvernehmen“ pflegt für die Unternehmer nur dann da zu sein, wenn die Arbeiterschaft ihren einseitigen Entschlüssen rücksichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich willig fügt, wenn die Arbeiter verzichten auf ihr gutes Recht, ihre Interessengemeinschaft als organisierte Masse zu vertreten. Fügig würde nach dem Vorschlage der Bochumer Handelskammer schon jede Thätigkeit, welche darauf abzielt, eine Arbeiterkoalition zu schaffen oder ihr neue Teilnehmer zu gewinnen, als eine gegen das „gute Einvernehmen“ gerichtete „Hegerie“ zu bestrafen sein. Kein Arbeiter und keine Zeitung dürfte es wagen, ohne Bestrafung zu gewärtigen, über schlechte oder unzureichende Löhne Klage zu führen und auf eine Erhöhung derselben zu bringen, — denn „unwahr“ und „aufreizend“ sind solche Klagen nach Ansicht der Unternehmer in der Regel ja auf jeden Fall. Das Damoklesschwert des Strafgesetzes würde über Jedem schweben, der eine schlechte Behandlung der Arbeiter seitens der Unternehmer oder ihrer Beamten zu rügen sich unterfängt, denn immer werden die von der Klage Betroffenen sich bemühen, dieselbe als „unbegründet“ und „herabwürdigend“ hinzustellen. Eine freie und ehrliche Darlegung der Arbeitsverhältnisse, eine wahrheitsgetreue Schilderung der Lage der Arbeiter würde nur möglich sein durch Verleumdung am Strafgesetz.

In der That, das von der Bochumer Handelskammer vorgeschlagene Mittel zur „Streikverhütung“ würde sich als ein recht radikales bewähren, um jede selbständige Bewegung der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, im Keime zu erstickern, vorausgesetzt allerdings, daß die Arbeiter mehr Respekt vor dem betreffenden Strafgesetzbuch-Paragrafen als vor ihrem guten menschlichen Rechte hätten. Wir sind überzeugt, Letzteres würde der Fall sein! Würde die Gesetzgebung dem Verlangen der Bochumer Handelskammer entsprechen, so würde sie Verbrechen künstlich schaffen, wie es jede Vorgehensweise des guten Rechts, speziell des Rechtes des freien Meinungsäußerens bis jetzt noch immer gethan hat. Nie wird eine ganze Gesellschaftsklasse, hier die unter vielfältiger Noth leidende Arbeiterklasse, lernen, nach Vorchrift einer sie beherrschenden Interessengruppe zu denken und zu handeln. Das müßte die Arbeiterklasse aber, wenn das von der Bochumer Handelskammer vorgeschlagene Mittel praktischen Werth für die Unternehmungsklassen, mit deren Sonderinteressen es rechnet, haben sollte. Die wirtschaftlich-sozialen Anschauungen, denen die Arbeiter im Gegensatz zu den Anschauungen der Unternehmerschaft huldigen, ihre Urtheile über das gegenseitige Verhältnis entpringen dem Zustande der Gesellschaft. Solche Anschauungen, zumal wenn sie Gemeingut einer ganzen großen Klasse sind, verfolgen und unterdrücken zu wollen, das ist — wie der englische Kulturhistoriker Buckle so wahr sagt — „nicht nur eine der

verderblichsten, sondern auch der thörichtesten Handlungen, die man sich nur vorstellen kann.“ Wird den Menschen die Freiheit, ihre Ueberzeugung auszusprechen, entzogen oder beschränkt, so werden sie — wie schon der Philosoph Spinoza seinen Zeitgenossen zurief — „besto hartnäckiger darauf bestehen, — und zwar nicht die Schmeichler und andere geistige Schwächlinge, deren höchstes Glück bloß darin besteht, daß sie das Geld im Kasten zählen und den Bauch voll haben, sondern die, welchen eine gute Erziehung einen rechtlichen Charakter und die Tugend der Freiheit zugewendet hat. Denn die Menschen können ihrer Natur nach nichts weniger ertragen, als daß Ueberzeugungen, die sie für richtig halten, als Verbrechen gelten sollen und daß ihnen als Unrecht das angeordnet werden soll, was für sie ihr heiligstes Recht ist.“

Noch weit mehr als für das Gebiet des rein geistigen Wirkens gilt das für das Gebiet der wirtschaftlich-sozialen Interessenkämpfe. Glaubt denn die Bochumer Handelskammer, damit sei dem sozialen Frieden gebiet, wenn man versucht, die auf diesem Gebiete am ungünstigsten gestellte Klasse, die der wirtschaftlichen Ueberlegenheit unterworfenen Arbeiterklasse, durch strafgesetzliche Bestimmungen zu hindern, ihrer Unzufriedenheit mit ihrer Lage frei und offen Ausdruck zu geben? Solch ein Glaube zeugt wahrlich nicht von Achtung des Rechts und von Verständnis für die wirtschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit. Mit Strafgesetzen, die gegen die Aeußerung der Unzufriedenheit gerichtet sind, wird man die Arbeiter wahrlich nicht zufriedener machen; man wird damit nur die Unzufriedenheit vermehren und den sozialen Unfrieden schüren. Die Grundwahrheit alles gestifteten Völkerebens ist und bleibt: daß nur die Freiheit den Sieg des wahrhaft Guten und Rechts zu verbürgen und soziale Gefahren zu verjagen vermag. Mit jeder Unterdrückung der Freiheit des Handels in gemeinrechtlichen Grenzen wird das Gegentheil erzielt.

Der Vorschlag der Bochumer Handelskammer, angeblich zur „Verhütung der Streiks“ gemacht, läuft darauf hinaus, jede gegen die Unternehmerinteressen gerichtete wirtschaftlich-soziale Erörterung gewaltsam zu unterdrücken, unter Berufung auf ein Strafgesetz, also auf die Rechtsordnung, die Arbeiter von der Wahrung und Förderung ihrer berechtigten Interessen zurückzuhalten.

Nur der maßlose Egoismus, der in seiner Bestrebung die Wohlfahrt der Allgemeinheit begreift, vermag sich zu solch einem ungeheuerlichen Vorschlag zu versteigen. Die Regierung aber hat alle Ursache, auf die Bochumer Handelskammer das Wort anzuwenden: „Mit solchem Rath bleibt uns nur fern, denn er führt zum Verderben.“

## Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

\* Ueber ein infames Erucksystem auf den Ziegeleien um Dresden, welches bis jetzt das nachsichtige Auge des Gewerbeinspektors für diesen Bezirk nicht entdeckt zu haben scheint, berichtet das „Sächs. Wochenblatt“. Danach ist der Unrug mit der Ausgabe von Blechmarken in der Ziegelei Meisch u. Söhne auf Wolkhöhe — worüber kürzlich berichtet wurde — nicht ein ausnahmeweiser. Dort ist seitenswegs der einzige Ort, wo die Ziegelearbeiter auf diese Art und Weise ausgebeutet werden. Da ist z. B. die Endliche Ziegelei zu Neuroita (Ziegeleimeister Müller). Bei diesem Letzteren können die Arbeiter nur gegen Blechmarken Alles bekommen, was zu des Belles Nahrung nöthig ist, jedoch giebt der Restaureur auf dem „Goldenen Stiesel“ gleichfalls gegen jene Marken Waaren ab. Ferner sind solche



Marken zu finden in der Ulrich'schen Ziegelei zu Doctow (Ziegelmeister Franz Wüster), in der Ziegelei von Raltisch und Voigt zu Prohlis (Ziegelmeister Walthers) und überall halten die Ziegelmeister Kantinen. Mit allen diesen Orten ist derjenige Arbeiter am angesehensten und erhält die lobenswerthe Arbeit (es ist Alles Afford), welcher beim Meißer wo möglich Alles bezehret, was er verdient; — es ist die alte, schon hundert Mal gezeigte Weise. Jeder erfüllt die Bedingung und keiner hat den Muth, dagegen energisch aufzutreten. Es wäre wahrlich an der Zeit, daß sich auch die Ziegelarbeiter den Schlaf aus den Augen wüchsen und anfangen sich zu organisiren, leider sind sie meist zufrieden, wenn sie 14, 16, ja 18 Stunden arbeiten können. Hoffentlich werden sie alle diesen Winter noch mehr an ihre traurige Lage erinnert werden, wenn der Brotfroh 2 Meter höher hängt. Bleibt man die Bedrücke unserer Fabrikinspektoren, dann ist Alles in schönster Ordnung, von einem Druckstern keine Spur.

**\* Das Verbrüderungsrecht der Zünfte.** Wie die „Post aus dem Riesengebirge“ mittheilt, hat der Regierungspräsident zu Regensburg Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 für den Bezirk der Maurer- und Zimmerereinnung zu Hirschberg bestimmt, daß Arbeitgeber, obwohl sie das Maurer- und Zimmerergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Zünfte fähig sein würden, gleichwohl der Zünfte aber nicht angehören, vom 1. November d. J. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

**\* Zur Agitation für den Maximalarbeitstag.** Den deutschen Reichstagsabgeordneten, welche am internationalen Arbeiterkongreß Theil genommen haben, ist von den leitenden Gefinnungsgenossen in Paris die Mittheilung zugegangen, daß letztere sofort nach den Wahlen mit der Agitation für den Maximalarbeitstag und die vom Kongreß beschlossenen internationalen Rundgebungen zu Gunsten des Achtstundentages beginnen werden.

**\* Ein Gesekentwurf, betreffend die obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte,** soll, wie offiziell mitgeteilt wird, dem wahrscheinlich Ende dieses Monats zusammen tretenden Reichstage seitens der verbündeten Regierungen vorgelegt werden. Noch in der letzten Session waren die Regierungen einer solchen Maßnahme entschieden abhold. Jetzt sind sie nach der Förderung der offiziösen Presse von der Nothwendigkeit der Schiedsgerichte überzeugt. Sie werden sich noch von manch anderer Nothwendigkeit überzeugen müssen.

**\* Nach England entsandt** hat der Zentralverband deutscher Industrieller in Verbindung mit dem Verein zur Wahrung der Interessen von Handel und Gewerbe in Berlin und dem Vereine zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen in Düsseldorf eine Kommission, bestehend aus den Herren Fabrikbesitzer Müller-Bradwebe, Geschäftsführer des Zentralverbandes Bued-Berlin und Generalsekretär Beumer-Düsseldorf. Diese Kommission soll die Aufgabe haben, in Rücksicht auf die Vorgänge innerhalb der Arbeiterkreise Deutschlands sich aus eigener Anschauung mit den englischen Arbeiterverhältnissen bekannt zu machen, wozu mehrere Wochen vorgesehen sind. — Da werden die Herren, wenn sie im Stande sind, vorurtheilfrei zu beobachten, allerdings Manches lernen können, insbesondere Achtung vor der Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Wir wünschen das, Aus Erfahrung wissen wir freilich, daß bei derartigen Missionen nicht viel Gutes für die Arbeiter herauszukommen pflegt, denn sie werden in der Regel unternehmen in der Absicht, den Arbeitern etwas am Fenge zu stelen. Wer weiß, ob nicht die erwähnte Kommission die Absicht hat, eine fürchterliche „internationale Arbeiterverchwörung“ zu entdecken. Haben sie diese Absicht oder ähnliche, dann machen sie ganz gewiß allerlei „Entdeckungen“, die geeignet sind, zur Diskreditirung der Arbeiterbewegung verwendet zu werden.

**Die Anerkennung des Werthes und der Nothwendigkeit der Arbeiterorganisation.**

In Nr. 38 unseres Blattes vom 21. September dieses Jahres besprachen wir einen in den Schmoller'schen Jahrbüchern veröffentlichten Artikel des Herrn Dr. Gerhard von Schulze-Gävernitz über die Verminderung und Beilegung von Arbeitseinstellungen in England. Wir verurtheilten da in entscheidender Weise die unerhörten Angriffe der Unternehmervereinigungen und der Presse der herrschenden Parteien in Deutschland auf die Arbeiterkoalition; insbesondere rügten wir den der ganzen bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung Hohn sprechenden Unfug der Unternehmer, die Gleichberechtigung der Arbeiter zu ignoriren und ihren Organisationen die Anerkennung zu verjagen.

Unter Bezugnahme auf den betreffenden Artikel schreibt uns nun Herr Dr. von Schulze-Gävernitz: „Bezüglich des Inhalts Ihres Artikels möchte ich bemerken, daß wir im Grundgedanken übereinstimmen: Organisation der deutschen Arbeiter, so daß sie den Unternehmern gegenüber eine Macht werden; dann kommt die Anerkennung der Gleichberechtigung von selbst.“

Wir nehmen mit hoher Genugthuung Notiz von dieser Wahrheit. Wir haben uns nie verhehlt, daß nur die Macht der Arbeiterkoalition entscheidend ist für ihre Anerkennung. Den Arbeitern, als den wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen, wird das Unternehmertum die Anerkennung der Gleichberechtigung so lange ver-

sagen, als es im Stande ist, auf die Schwäche der Arbeiterorganisation zu spekuliren. Von dem Augenblicke an, wo diese Organisation als eine starke und mächtige sich bewährt, wo ihre Mitglieder erfüllt sind vom Geiste der Solidarität, wo die Unternehmer genöthigt sind, sie gelten zu lassen und mit ihr ehlich zu unterhandeln, ist allerdings die Anerkennung der Gleichberechtigung von selbst gegeben. Heute liegt, wie wir in dem betreffenden Artikel sagten, die Sache noch so: „statt den Arbeitern und der Arbeiterkoalition die Anerkennung ihrer in der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung begründeten Gleichberechtigung offen und ehlich entgegenzubringen und damit den Boden für friedliche Vereinbarung zu schaffen, zwingt man sie, für diese Anerkennung erst noch besonders zu kämpfen. Und das thun in Deutschland Leute, welche sich für die berufensten Vertreter und Schützer der Ordnung halten!“

Nicht unbedingt stimmen wir dem vielberufenen Worte zu: „Macht ist Recht“. Leider nur zu oft steht die Macht im Gegensatz zum Recht und bemüht sich, dasselbe zu unterdrücken. Aber wir wenden auf die Arbeiter den Satz an: die Bethätigung ihrer Macht in der Koalition ist ihr Recht; sie müssen im Geiste des Rechts durch Kampf und Machtentfaltung die Anerkennung ihres Rechtes erreichen, mit den Unternehmern die Arbeitsbedingungen frei zu vereinbaren. Freiwillig, ohne den gesetzlich und sittlich zulässigen Zwang, den die Arbeiterorganisation auszuüben vermag, wird das Unternehmertum niemals sich das auf seine wirtschaftliche Ueberlegenheit gegründete Monopol der willkürlichen und einseitigen Feststellung der Arbeitsbedingungen nehmen lassen, und sich nicht abwenden von seinen an den überkommenen Mißbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse klebenden, die Gleichberechtigung der Arbeiter abweisenden Anschauungen.

Was folgt daraus für die Arbeiter? Daß sie, — wenn sie als denkende, von Fesseln freien Klavensinnes befreite, von Ahtung vor sich selbst und ihren Nebenmenschen erfüllte Staatsbürger auf die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung Werth legen, — sich organisiren müssen zu einer Macht gegenüber dem Unternehmertum. Organisation und immer wieder Organisation muß die Parole der Arbeiter Deutschlands sein! Daß sie — und insbesondere auch die Maurer, welche bedeutende und wichtige Berufsgruppe — der Nothwendigkeit der Organisation mit aller Energie und allem gutem Willen genügen, dazu möge die Mahnung des Herrn Dr. von Schulze-Gävernitz beitragen. Ist vermittelt der Organisation erst jene falsche Willensrichtung beseitigt, die in der Mißachtung und Abweisung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer sich offenbart, dann wird es mit Riesenschritten vorwärts gehen auf dem Wege der wirklichen und gründlichen wirtschaftlich-sozialen Reform!

**Welche Verbote und Strafbestimmungen befreitigt der § 152 der Gewerbeordnung?**

Der § 152 der Gewerbeordnung (der sogenannte Koalitionsrechts-Paragraf) bestimmt bestimmt: daß alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Arbeiter wegen Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben werden. Nun sind, wie unsere Leser wissen, die reaktionären Gesetzesauslegungskünster bemüht, nach dem Grundsatz: „Legt man nichts aus, so schiebt man was unter“, glauben zu machen, es sei möglich, die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung so zu deuten, daß solche Personen, welche eine Arbeitseinstellung mit Rath und That unterstützen, ohne daß sie zu dem ausstehenden Gewerke gehören, unter Strafe zu stellen seien.

Demgegenüber macht die Berliner „Volkszeitung“ die Gelehrten der offiziellen und der gesinnungsverbundenen nationalliberalen Presse darauf aufmerksam, daß sie bei dieser „Gesetzesauslegung“ nur eins vergessen, nämlich: den Inhalt der Verbote und Strafbestimmungen, welche der § 152 nach der Absicht des Gesetzgebers befreitigt.

Sieht man sich diese an, wenigstens soweit es auf die preussische Gesetzgebung ankommt, so tritt der Humburg, den jene Arbeiterfreunde einmal wieder betreiben, klar zu Tage; womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß nicht etwa trotzdem Verurtheilungen im Sinne jener Auslegungskünste eintreten könnten. — Wir haben ja schon oft Verurtheilungen erlebt, die mit Einm und Wortlaut der §§ 152 und 153 unmöglich zu vereinbaren sind. D. Reb. d. „Grundstein.“

Es sind die §§ 181 bis 184 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, in denen, was gewerb-

liche Unternehmer und gewerbliche Arbeiter anlangt, jene durch die norddeutsche Gewerbeordnung getroffenen Koalitionsverbote enthalten waren. Diefelben bestimmen, daß Gewerbetreibende, welche ihre Gehälfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugehörigkeiten dadurch zu bestimmen suchen; daß sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehälfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen; ingleichen Diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden sollen; derselben Strafe unterlagen Gehälfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugehörigkeiten dadurch zu bestimmen suchten, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabredeten oder zu einer solchen Verabredung Andere aufforderten. Des Weiteren wurde den Stiftern und Vorstehern von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehälfen oder Lehrlingen, so sich ohne polizeiliche Erlaubniß geübten, Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen, den sonstigen Theilnehmern Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen angedroht, und endlich noch Gehälfen, Gesellen und Fabrikarbeitern für eigenmächtiges Verlassen der Arbeit, groben Ungehorsam oder beharrliche Widerpenftigkeit eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 15 Tagen in Aussicht gestellt.

Man sieht, daß Verbot und Strafandrohung sich nur an Gewerbetreibende, Gehälfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter richten, weil ja nur von diesen Verabredungen und Verbindungen der erwähnten Art zu erwarten waren; wer, außerhalb des Namens dieser Personen stehend, zu einer solchen Verabredung oder Verbindung anstiftete, oder wer bei den Verabredungen mit Rath oder That Hülfe leistete, der unterlag der Strafe des Anstifters oder des Gehälfen, eine besondere Erwähnung dieser Personen war also gar nicht erforderlich! Als es sich darum handelte, diese gesetzlichen Beschränkungen aufzuheben, da wandte sich selbstredend der Gesetzgeber an diejenigen Personentrefe, für welche früher solche Beschränkungen erlassen waren, er hatte keine Bewand, andere Personen überhaupt zu erwähnen, da ja deren Strafbarkeit gewiß, wenn das Verbot befreitigt wurde, in Hinsicht dessen sie Anstifter oder Gehälfen werden konnten.

Wer dem norddeutschen Reichstage von 1869 eine andere Art des Vorgehens zumutete, dem muß man dieselbe „Dofis Schlanheit“ zutrauen, welche die offiziellen und nationalliberalen Wähler bei ihren Lesern voraus-

sehen. Nachdem so die Koalitionsverbote für diejenigen Kreise, für welche solche überhaupt bestanden hatten, aufgehoben worden, ergab sich die Fassung des § 153 der Gewerbeordnung von selbst. Die strafbaren Handlungen, die dieser Paragraf aufgeführt, können ebensoviele von gewerblichen Unternehmern und gewerblichen Arbeitern, wie auch von beliebigen dritten Personen begangen werden; bei ihnen ist arbeiten dritter Personen nicht das Anstiftung und Beihilfe, sondern direkte Thaterschaft möglich, und es heißt dem gesunden Menschenverstand geradezu in's Gesicht schlagen, wenn man aus solcher Verschiedenheit der direkt betroffenen Kreise eine Möglichkeit herauszufindeln will, die Verather und Unterfützer von Streiks — also auch wohl Diejenigen, die Geld hergeben — zur Strafe zu ziehen.“

**Der Sieg der Londoner Dockarbeiter.**

Der große Ausstand erledigte am Sonnabend, den 14. September sein Ende, nachdem er vier Wochen lang die Aufmerksamkeit der ganzen zivilisirten Welt in Anspruch genommen. Die Arbeiter können sich eines großen Sieges erfreuen. In Verbindung mit den Führern der Ausständlichen gelang es einem „Versöhnungsausschuß“ in welchem besonders ein Würdenträger der katholischen Kirche, Kardinal Manning, eine anerkanntenswerthe Thätigkeit entfaltete, die Todgesellschaften zum Radgeben zu bestimmen. Es wurden zwischen den Vertretern der Arbeiter und denen der Todgesellschaften folgende Bedingungen vereinbart:

1. Der Satz von 5 d pro Stunde wird vom 4. November auf 6 d erhöht, mit Ausnahme von Affordarbeit. Die Bezahlung für Ueberzeit ist mit 8 d pro Stunde zu entgeltigen. Maßzeitstunden bleiben unbezahlt. 2. Einmal angenommene Arbeiter empfangen nicht weniger als 2 s, mit Ausnahme von kleinen Kontrakten, die während des Nachmittags geschlossen werden. 3. Die gegenwärtigen Unternehmerkontrakte müssen bis spätestens zum 4. November in Südarbeit vermindert werden. Für Arbeit dieser Art empfangen die Leute 6 d pro Stunde und 8 d für Ueberzeit. Ein etwaiger Ueberzuschuß wird gleichmäßig unter die Leute vertheilt und alle Bezahlungen unterliegen direkt der Aufsicht der Dockbeamten. 4. Die Zeit für Ueberarbeit ist von 6 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens festgesetzt. 5. Der Streik wird für beendet erklärt, und sämtliche Dock, Werft- und Flußarbeiter nehmen ihre Arbeit wieder auf. 6. Die streikenden Arbeiter und ihre Führer verpflichten sich, die gegenwärtigen Arbeiter, welche sich nicht an dem Streik beteiligten, unbefähigt zu lassen und dieselben freundschaftlich als ihre Kollegen zu betrachten. 7. Bei der Annahme neuer Arbeiter nach der Beendigung des Streiks werden streikende und nichtstreikende Leute ohne Ansehen der Person beschäftigt. Die Direktoren der Todgesellschaften verpflichten sich, keinem Arbeiter seine Beteiligung am Streik nachzutragen.

Am Montag, den 16. September, fand die Wiederaufnahme der Arbeit statt. Zwar weigerte sich ein großer Theil der Arbeiter, welche gestreikt hatten, an der Seite solcher Arbeiter zu arbeiten, die am Streik keinen Antheil genommen hatten; man verlangte die Entlassung dieser „Blacklegs“. Indessen gelang es den Führern des Streiks alsbald, die Arbeiter beizuhängen zu stimmen. Zumeist aber ist dieser Zwischenfall recht bezeichnend



für das Spitzbaritätsgefühl, welches die Streikenden befehle und den Sieg entschied.

Der Streik der Londoner Dockarbeiter war der gemäßigteste, den England seit dem großen Lancashirestreik im Jahre 1842 erlebt hat. Er vollzog sich, was die streikenden Arbeiter mit besonderem Stolz erfüllen muß, in vollständigster Ruhe und ohne die geringste Störung der öffentlichen Ordnung.

Die Arbeiter beendeten nun, die endlich gewonnene und in fünfwöchentlichem schweren Kampfe schon festgeschüttelte Organisation noch weiter auszubilden; der Fachverein, welchen sie gegründet haben, umfaßt jetzt schon 18 000 Mitglieder und besitzt eine Kasse von einigen tausend Pfund Sterling, den Ueberrest der eingelaufenen 70 000 Pfund Sterling Unterstützungsgelder.

Wohl waren die Erfolge, welche die Arbeiter erzielten, der schweren Opfer wert, welche sie aller Noth zum Trost brachten. Aber sagen gewisse Kritiker:

„Jeder Streik ist schädlich, für die Unternehmer wie für die Arbeiter. In dem vorliegenden Falle hat er das Eigentum der Dockgesellschaften um 20 Millionen Mark geschädigt und die Arbeiter sind durch die immens geringe Lohnerhöhung nicht entfernt für den fünfwöchentlichen Lohnausfall entschädigt.“

Diesem Einwand begegnet die Berliner „Volks-Ztg.“ mit der ganz zutreffenden Bemerkung, daß der Verlust der Arbeiter unabwendbar war, weil die Unternehmer nicht freiwillig den Lohn bewilligten, den sie — wie der Erfolg des Streiks beweist — bewilligen konnten. Was aber die angeführten Verluste der Arbeiter betrifft, so hat darauf schon ein Führer der Gewerbetreibenden, Herr Odger, vor zwanzig und mehr Jahren die treffende Antwort gegeben, indem er schrieb: „Die Kosten eines jeden Dinges muß man betrachten mit Rücksicht auf das, was man mittelst derselben zu erreichen hofft. Die Erhöhung des Lohnes um einen Penny für die Stunde wird in einem Gewerbe von 1000 Arbeitern bei einer Tagesarbeit von zehn Stunden wöchentlich 250 oder jährlich 13 000 Pfund Sterling betragen. Rählt das Gewerbe 10 000 Arbeiter, so beträgt die Erhöhung jährlich 130 000, bei 20 000 Arbeitern jährlich 260 000 Pfund. Welches Kapital repräsentiren aber diese jährlichen Summen? Zur 5 pzt. repräsentiren 13 000, 130 000, 260 000 Pfund Sterling jährlich ein Kapital von 260 000, 2 600 000, 5 200 000 Pfund Sterling. Nehme man den größten Betrag, zu welchem die Kosten der Betriebsbeeinträchtigung berechnet werden sind, hinter solchem Betrage wird er immer bedeutend zurückbleiben.“ Das ist eine vollkommen unanfechtbare Rechnung. Der Lohnausfall der Arbeiter während eines Streiks ist ein Anlagekapital, das je nach der Umsicht, mit welcher es angelegt wird, verloren gehen oder reichliche Zinsen tragen kann; in dem Falle der Londoner Säenarbeiter wird es aber — da ihre Lohnerhöhung dauernd gewonnen ist, denn die Dockgesellschaften werden sich hüten, ihren rivalen Tanz zum zweiten Male zu beginnen — so hohe Zinsen tragen, daß ihr Vorgehen eigentlich die größte Verunbarung der „gewiegten Geschäftsleute“ verdient, die es als „unwirtschaftlich“ verdammen möchten.

Ein noch größeres Gewicht, wie auf die erlangte Lohnerhöhung, legen wir darauf, daß durch den Streik endlich eine Organisation der Londoner Dockarbeiter geschaffen worden ist. Wir wünschen derselben das beste Gelingen.

**Gewerkschaftliche Angelegenheiten.**

**\* Zum Streik der Berliner Maurer um die Affordarbeit** schreibt die dortige „Volks-Zeitung“: daß der neue „Verein der Berliner Affordmänner“ vornehmlich von dem „in der letzten Streikbewegung in hervorragender Weise“ thätigen Maurer R h m a n n geleitet werde. Das Publikum habe ein lebendiges Interesse an der Sache, da die gefährlichen „Schundbauten“ in der Regel von Affordmännern hergestellt werden. Leider aber bekümmert sich das liebe Publikum noch herzlich wenig um diese Frage. Weiter meint die „Volks-Ztg.“: „Schon daß die der Lohnbewegung feindselige, von Baummeister Felsch geleitete „Baugewerk-Zeitung“ die neu-erlangte Berechtigung außerordentlich sympathisch begrüßt und in derselben einen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Lohnforderungen der Bauhandwerker erblickt, war der großen Masse derselben verächtlich.“ — In einer am Sonntag, den 22. September, stattgehabten Mitgliederversammlung der „Freien Vereinigung der Maurer Berlins“ referirte Herr R e r s t a n über die Frage der Stellung dem Affordmännerverein gegenüber. Derselbe meinte, dieser Verein werde nicht lange bestehen, wenn die übrigen Kollegen energisch gegen die Affordarbeit überhaupt Front machen. Bezüglich der wirtschaftlichen Schädlichkeit der Affordarbeit führte der Referent an, daß ein im Lagerlohn stehender Maurer täglich im Durchschnitt 500 Steine, ein Affordmänner aber deren 700 bis 1000 Steine vermaure. Danach würde ein Affordarbeiter nahezu zwei Lohnarbeiter ersetzen. — In demselben Sinne sprachen sich alle übrigen Redner aus.

**\* Einen Brief gegen die Berliner Maurer** kündigte die „Baugewerk-Zeitung“ in ihrer Nr. 75 an. Sie schrieb da:

„Auf einzelnen Bauten wird bekanntlich nur 9 Stunden gearbeitet und 55 bis 60 A Stundenlohn gezahlt. Aber auch auf diesen Bauten wird wahrscheinlich noch vor dem 1. Oktober die 10tündige Arbeit wieder eingeführt werden und eine Lohnreduktion eintreten. Da es zwischen Unternehmern und Gesellen infolge des Streiks zu keinerlei Abmachungen gekommen ist, so werden erstere versuchen, zu möglichst günstigen Bedingungen Arbeitskräfte für den Winter zu erlangen, da man ja nicht wissen kann, wie die Arbeitsverhältnisse sich im nächsten Sommer gestalten.“

Zu dieser Ankündigung wird der Berliner „Volks-Zeitung“ mitgeteilt: „Was die „Baugewerk-Zeitung“ über die Gerabsetzung der höheren Löhne äußert, ist nur ein Wunsch der ertrugerten Innungsmeister. Wo aber einmal die höheren Löhne bewilligt sind, besteht die Absicht, nicht, dieselben willkürlich herabzusetzen. Im nächsten Frühjahr würde sich dieses Vorgehen rächen.“

Im Anschluß an die obige Ankündigung leistet sich die „Baugewerk-Zeitung“ folgende heuchlerische Klage:

„Durch die lange Arbeitseinstellung der Maurer und Zimmerer, welcher sich selbst diejenigen Gesellen angeschlossen haben, welche früher lange Jahre hindurch Sommer und Winter bei einem und demselben Meister gearbeitet hatten, sind die guten Beziehungen zwischen beiden Parteien sehr gelockert worden. Die Meister sagen sich, daß es unangebracht sei, solche Gesellen auch im Winter zu beschäftigen, welche bei erster Gelegenheit zu streiken anfangen. Freilich war das anders. Da wurde ein Stamm von Gesellen den ganzen Winter hindurch beschäftigt, ob Arbeit vorhanden war oder nicht. Der Meister sah sich eben den ordentlichen Gesellen gegenüber verpflichtet. Diese Säben sind jetzt zum großen Theil gerissen, denn der Meister hat kein Interesse mehr, solche Leute zu halten, welche sein Entgegenkommen im Winter durch Streiken im Sommer vergelten. Das wird auch so lange nicht anders werden, als nicht Gesellensausstöße in's Leben gerufen sind, mit welchen die Meisterschaft auch über Vorkursus verhandeln kann und dann sicher ist, daß die Abmachungen auch gehalten werden.“

Wen will denn die „Baugewerk-Zeitung“ mit dieser Heuchelei eigentlich täuschen? Es ist zu lächerlich, glauben machen zu wollen, daß Meister den Winter hindurch deshalb Gesellen beschäftigen, weil sie denselben gegenüber „sich verpflichtet“ fühlen! Wenn ein Meister im Winter keine Arbeit hat, so beschäftigt er auch keine Gesellen. Jedenfalls muß der Geselle seinen Lohn im Winter so gut ehrlich verdienen, wie im Sommer. Der Meister schenkt ihm nichts. Der Lohnstand ist nur der, daß er im Winter eine größere Auswahl von Gesellen hat, und da pflegt er sich denn die sogenannten „Arztigen“ zu nehmen, in der Erwartung, daß dieselben, zum Dank für ihre Beschäftigung während des Winters auch in der kommenden Baujahre hübsch „artig“ sein werden. Das ist eine sehr einfache Spekulation des Interesses, die mit der Erfüllung einer „moralischen Verpflichtung“ gegen die betreffenden Gesellen garnichts zu thun hat. Auch in diesem Winter werden die Berliner Meister genau so viel Gesellen beschäftigen, wie sie gebrauchen, trotz der „gelockerten guten Beziehungen“, die vor dem Streik im Allgemeinen keine besseren waren, wie sie es jetzt sind. — Auf den G e s e l l e n a u s s t ö ß e wird Herr Felsch wohl vergeblich warten. Haben die Meister die ehrliche Absicht, mit den Gesellen zu unterhandeln, so bedarf es dazu eines solchen Ausschusses nicht, der in den Augen der Innungsmitglieder nur dann etwas werth ist, wenn er zu deren Ansichten und Absichten Ja und Amen sagt. Die Gesellen wählen sich frei und unabhängig ihre Kommission zur Unterhandlung mit den Meistern; rechtliche und vernünftige Gründe sind es nicht, welche die Meister für die Abweisung der Verhandlung mit solch einer Kommission geltend machen; sie fürchteten die U n a b h ä n g i g k e i t derselben. Was das Halten der Abmachungen anbelangt, so sollte Herr Felsch, nachdem er selbst einen Bruch geschleht, der Meister angeklagt und empfohlen hat, sich hüten, darauf auch nur mit einer Silbe zu sprechen zu kommen.

**\* Eine sonderbare Auffassung über Festreden** offenbarte ein Polizeibeamter in Pirna (Sachsen). Der dortige Fachverein der Töpfer feierte am 15. Septbr. sein Stiftungsfest. Als Festredner trat Herr Wurm auf. Als er in seiner Rede aussprach, die Arbeiter müßten sich organisiren, wurde er von dem anwesenden Schumann unterbrochen, — das sei über Organisation der Arbeiter gesprochen, aber keine Festrede. Herr Wurm trat darauf vom Podium zurück. — Also, wenn eine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation die Feier ihrer Stiftung begeht, so soll es nicht erlaubt sein, in der Festrede des Wertes der Organisation zu gedenken! Das ist ja beinahe ebenso weise, wie das bekannte Gensdarmen-Diktum: „Ueber Thema darf nicht gesprochen werden.“

**\* Wieder eine unbegründete Verammungsausschreibung.** Die „Freie Vereinigung“ der Maurer Berlins und Umgegend“ hielt am 8. September eine Mitgliederversammlung ab, welche indessen der Verammung überwachende Polizeibeamte auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes aufzulösen Veranlassung nahm. Auf die seitens des Vorstandes hiergegen an das Polizeipräsidium gerichtete Beschwerde ist folgende Antwort ergangen:

„Auf die Beschwerde vom 8. September über die Auflösung der Verammung der Freien Vereinigung der Maurer Berlins von demselben Tage auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 eröffne ich Ihnen hiermit, daß ich die Auflösung nicht für ausreichend begründet erachtet und dem überwachenden Beamten dies zu erkennen gegeben habe. Der Polizeipräsident gez. Friedheim.“

Somit wäre der „Freien Vereinigung“ also ihr Recht geworden. Ob ihr damit gedient ist, ist fraglich; nöthigender wäre es jedenfalls gewesen, wenn die betreffende Verammung nicht aufgelöst worden wäre. Es kann daher der schon öfter geäußerte Wunsch hier nur wiederholt werden, daß die Verammungen überwachenden Beamten bei Verammungsausschreibungen etwas vorzichtiger zu Werke gingen.

**\* Auf Grund des Sozialistengesetzes verboten** ist der seit Oktober 1883 bestehende Fachverein der Metallarbeiter Dresdens. In der Verbotsbegründung wird geltend gemacht:

„Wie an dieser Gründung bereits eine Anzahl Sozialdemokraten theilhaftig gewesen sind, so hat der Vereinsvorstand sich vornehmlich aus bekannten eifrigen Anhängern der Sozialdemokratie zusammengesetzt und weist auch in seinem derzeitigen Bestande eine solche Zusammensetzung auf. Nicht minder zählt der Verein unter seiner zahlreichen Mitgliedschaft, wie sich aus den Polizeifakten ergibt, überwiegend sozialistische Elemente, ebenso sind in den von dem Vereine veranstalteten Versammlungen als Referenten und Redner in der Hauptsache nur Anhänger und selbst hervorragende Führer und Agitatoren der Sozialdemokratie aufgetreten.“

„Die dadurch begründete Annahme, daß es sich vor-

liegenden Falles um eine wesentlich sozialistische Vereinigung, deren in den Statuten verlaubliche Zwecke nur ihren wirklichen Staats- und gesellschaftsfeindlichen Bestrebungen zum Deckmantel dienen sollen, handelt, hat sich auch im Uebrigen durch die bisherige Haltung des Vereins bestätigt, bei dessen Versammlungen die zur Verhandlung stehenden Gegenstände zumeist in sozialistischem und kommunistischem Sinne besprochen worden sind.“

„Endlich ist in den Vereinsverammlungen vielfach in aufreizendem, den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden und den Klassenhaß schärfenden Weise auf die Vereinsmitglieder und die sonstigen Anwesenden einzuwirken versucht worden.“

**\* Ihn fallen die Aemter nur so zu,** — dem „Baugewerk-Zeitung“-Redakteur Herrn Felsch nämlich. Dank seiner längeren Thätigkeit als Vorkämpfer der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft ist er jetzt zum nicht ständigem Mitgliede des Reichs-berichterungsamtes ernannt worden. Hoffentlich lernt er bei Ausübung dieses neuen Amtes die Unfallentschädigungsansprüche der Arbeiter und ihrer Angehörigen richtiger würdigen, als er sie in seiner Zeitung gemüthet hat.

**\* Die in Nr. 38 d. Bl. erwähnte Arbeitseinstellung der Forner in Dresden** ist durch Regelung der bestehenden Differenzen beigelegt, die Arbeit wurde am 24. September wieder aufgenommen.

**\* Baunfälle.** — Uebermal haben wir über zwei bedeutende Baunfälle zu berichten. In Königs-hütte i. Schl. stürzte am 17. September ein drei Stockwerk hohes Baugerüst, zweifelhafte infolge mangelhafter Konstruktion, in sich zusammen, wobei 15 Personen verunglückten. — In Mailand stürzte am 25. September Vormittags ein im Bau begriffenes Haus zusammen und begrub über sechzig Arbeiter unter seinen Trümmern. Die meisten derselben wurden als verstümmelte Leichen, die übrigen schwer verletzt ausgegraben. — Der Telegraph hat neben dieser Nachricht auch die gebracht, daß der König von Italien die Verwundeten besucht und den Familien der Verunglückten Unterstützung gewährt hat. Das ist ja recht human, läßt aber den Mangel einer gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter, bezw. einer Arbeiterkassenorganisation in Italien um so schwerer empfinden.

**Zwei Erklärungen in Sachen der Vertrauensmänner der Maurer Deutschlands.**

Nach redaktioneller Fertigstellung der letzten Nummer un. Blattes gingen uns zwei „durch Eilbote zu bestellende“ Briefe zu. In dem einen befand sich eine „Erklärung“ des Herrn W i l f e -Brannschweig, in dem anderen eine solche des Herrn F i e d l e r -Berlin, beide sich beziehend auf die in unserem Blatte stattgehabten Erörterungen betreffend die Vertrauensmänner. Die Herren wollen, die „beleidigende Unschön“ hiebei, sich „recht fertigen“ gegen die erforderten Angriffe; die Art und Weise aber, wie sie das thun, ist für sie noch bezeichnender, wie ihre von der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands kritisirte Handlungsweise. Nehmen wir zunächst

**I.**

**die Erklärung des Herrn W i l f e.**

Wir würden dieselbe, weil sie so sehr bezeichnend für ihren Urheber ist, gern wortgetreu und unverkürzt zum Abdruck bringen, wenn sich dem nicht einige gewichtige Bedenken entgegenstellten. Eines dieser Bedenken wollen wir, um nicht seitens des Herrn W i l f e und seiner „Freunde“ der Waise geziehen zu werden, hier nicht darlegen. Das andere geht dahin, daß Herr W i l f e sich in beschimpfenden und beleidigenden Aeußerungen gegen einzelne namhaft gemachte Personen gefaßt, sowie in Erörterungen, die mit der Streitreue gar nichts zu thun haben. Dazu werden wir unser Blatt von Herrn W i l f e nicht mißbrauchen lassen! Wir müssen uns also darauf beschränken, über den Inhalt der W i l f e'schen Erklärung, soweit er der Sache entspricht, zu referiren:

Herr W i l f e ist der Ansicht, daß der Geschäftsleiter, Herr D a m m a n n, durch die „vermeintliche“ (!) Aufklärung in Nr. 26 un. Bl. die Meinungsverschiedenheit, betr. die Kompetenz der Vertrauensmänner, zu einer „öffentlichen Streitfrage gestellt“ habe. Herr D a m m a n n hätte „abwarten“ müssen, ob Herr F i e d l e r „seinen an die Vertrauensmänner gerichteten Antrag“ (dieselben mögen sich als Kommission mit Herrn R a n d o -Stoß als Geschäftsführer konstituiren. D. Red.) aufrecht erhalten, „oder diese Frage bis zum nächsten Kongress vertagen“ werde. Da Herr D a m m a n n das nicht gethan, so habe er (Herr W i l f e) es für geboten gehalten, diese Frage an der Hand des Kongressprotokolls in öffentlicher Verammung zu behandeln. Nennend stellt der Herr die Behauptung auf: das Kongressprotokoll lasse auf den ersten Blick einen sehr starken Antritt von „S a m b u r g e r S c h n i f t b e r e i“ erkennen.

Nun, unsere Leser wissen ja, wie Herr W i l f e in der Braunschweiger Verammung „die Frage“ behandelte. Der streng objektive, auf die Wahrung der Rechte der Vertrauensmänner hinauslaufenden Darlegungen der Geschäftsleitung (nicht des Herrn D a m m a n n allein) stellte er die ungeheuerliche Behauptung entgegen, daß die Geschäftsleitung die Rechte der Vertrauensmänner „schmätern“ wolle. Die Thatsache, daß er es war, der damit die Streitfrage schuf; die Thatsache weiter, daß Herr F i e d l e r in Berlin in öffentlichen Versammlungen diese Streitfrage aufhielt, indem er in noch schlimmerer Weise die Geschäftsleitung verächtigte und gegen dieselbe hetzte, — die Thatsachen ergiften für den Herrn W i l f e nicht. Er muß dem Leser unseres Blattes ein recht schlechtes Gebächtniß und wenig Urtheilsfähigkeit zutrauen.

Herr W i l f e meint dann weiter: damit die Leser un. Bl. sich selbst ein Urtheil über das F i e d l e r'sche Mund-



Schreiben bilden könnten, wäre es wohl am Platze, dasselbe abzuändern; er sei überzeugt, dass darin kein einziger unbefangener Leser weder eine Spur von „Hinterlist“, noch von „Organisationsbruchversuch“ finden werde. — Wenn Herr Wille unter „unbefangenen“ Lesern und wissende versteht, solche, welche in die betreffenden Verhältnisse nicht eingeweiht sind, so mag er Recht haben. Für jeden wirklich unbefangenen und Eingeweihten aber ist gerade der Wortlaut des Fiedler'schen Rundschreibens der beste, die Meinung des Herrn Wille wiederlegende Beweis. Der wesentliche Inhalt dieses Schreibens, (wonach Herr Fiedler die Vertrauensmänner zu bestimmen versucht, sich als ständige Kommission mit einem ständigen Geschäftsleiter zu organisieren, womit eine Körperschaft gebildet werden würde, die der Kongress ausdrücklich verworfen hat), ist in Nr. 35 un- u. W. mitgeteilt worden. Der sonstige Wortlaut stimmt, wie wir sehen werden, gar nicht zu Sachz. er bildet lediglich ein Entschreiben an die Vertrauensmänner, „binnen acht Tagen“ sich über den gemachten Vorschlag zu äußern.

Auf die Unterstellungen und groben Verdrehungen (11) des Herrn Dammann will Herr Wille kurz und bündig erklären: daß derselbe nebst seinen Freunden kein Recht dazu habe, ihm vorzuwerfen, die Kongressbeschlüsse nicht genügend beachtet zu haben, indem er (Herr Dammann) ist gemeint, D. Red.) und seine Umgebung im Kongressbeschlußbrechen in früheren Jahren geradezu Meisterstücke geleistet haben und nur auf Umwegen und mit Organisationsbrüchen durchgekommen, was sie auf geradem Wege nicht erreichen konnten. (11) So schreibt Herr Wille: Wir sind weit entfernt davon, die Wirkung dieses Ausbruchs seiner „ehrlichen Gesinnung“ und seiner „Wahrheitsliebe“ durch eine Bemerkung abzuwägen zu wollen.

Zu dem behauptet Herr Wille, sich bewußt zu sein, seiner Pflicht gegenüber den Maurern und besonders den freitenden Kollegen „voll und ganz genügt zu haben“. Auch treffe die Braunschweiger Mauer durchaus nicht der Vorwurf, nichts für die gemeinsame Sache geleistet zu haben. Daß 300, welche für die Berliner Kollegen gesammelt worden, nicht erst an die Geschäftsleitung nach Hamburg, sondern direkt nach Berlin gingen, habe darin „keinen Grund, daß die Geschäftsleitung die Berliner Kollegen volle drei Wochen auf Unterstüßung habe warten lassen.

Unabhängig einer etwaigen Nichtigstellung dieser Behauptung seitens der Geschäftsleitung, wollen wir hiermit konstatieren, daß auf Grund eines durch Antrag des Herrn Simbach herbeigeführten Kongressbeschlusses Streifenunterstützungen in der Regel während der ersten beiden Wochen nicht geleistet werden sollen. Die Geschäftsleitung hatte keinen Anlaß, bei dem Berliner Streifen von dieser Regel abzuweichen, zumal von dort aus ausdrücklich erklärt wurde, man beanpruche vorläufig keine Unterstützung. Die Bemühung des Herrn Wille, die Verteilung des Kongressbeschlusses, wonach alle zur Streifenunterstützung bestimmten Gelder an die Geschäftsleitung abzuführen sind, damit zu beschleunigen, daß letztere die Berliner Streifenenden drei Wochen lang nicht unterstügt habe, ist also völlig hinfällig. Er hat aber noch einen anderen „Rechtfertigungsgrund“. Die Braunschweiger Kollegen, so behauptet er, hätten noch eine Ehrenschuld an die Berliner abzutragen gehabt, indem diese im Jahre 1886 den Braunschweiger Kollegen durch Unterstützung zum Siege verholfen hätten, während die damalige Agitations-Kommission sie in Stiche gelassen habe. Es steht dem Herrn Wille wahrlich schlecht an, an „damalige“ Verhältnisse zu erinnern. Sollten wir gewungen sein, diese Verhältnisse zu schildern, so würde Herr Wille dabei schlecht wegkommen! Wir begnügen uns hier damit, zu erklären, daß die damalige Agitations-Kommission ihr Verhalten gegenüber dem Braunschweiger Streifen und der Maurerschaft Deutschlands verantworten kann und daß Herr Wille am allerwenigsten befugt ist, an diesem Verhalten Kritik zu üben.

Herr Wille versteht es, sich mit den Kongressbeschlüssen abzufinden; diejenigen derselben, die ihm und seiner Freundschaft nicht in den Kram passen, sind ihm „Wurk“. So will er weiterhin den von der Geschäftsleitung erhobenen Vorwurf, daß in Braunschweig und Berlin nichts für die Verbreitung des „Grundstein“ gethan sei, mit der Behauptung begegnen, daß er vergebens nach einem Kongressbeschlusse luche, welcher den Vertrauensmännern „die Kolportagedienste des „Grundstein“ übertrage“. Diese Lächerlichkeit übersteigt denn doch alle Grenzen! Wen glaubt denn Herr Wille damit hinter das Bild führen zu können? Von „Kolportagediensten“ der Vertrauensmänner hat die Geschäftsleitung nicht gesprochen, sondern lediglich davon, daß dieselben die moralische Pflicht haben, für die Verbreitung des vom Kongress als offizielles Organ der Maurer Deutschlands anerkannten „Grundstein“ einzutreten. Wer freilich, dieser Kongressbeschlusse paßt dem Herrn Wille wieder nicht in den Kram, wie er des Weiteren zeigt in der jener Lächerlichkeit sich anschließenden Bemerkung: daß der „Grundstein“ in Berlin und Braunschweig so wenig Abonnenten habe, sei „die Frucht der ungerechten Saat, die die Herren Dammann und Genossen leider zum Schaden unserer Bewegung auf dem Hallenser Kongress eigenhändig gesät haben. Wenn sie sich jetzt daran den Magen verborden, so mögen sie Andere hiermit nicht beschuldigen“. Herr Wille bezeugt mit dieser Bemerkung „eigenhändig“, daß er eine recht „geniale“ Meinung ist. Er mag sich tösen, seine auf „verbordenen Magen“ lautende Diagnose stimmt nicht; die „Herren Dammann und Genossen“ erpreuen sich eines recht guten Magens.

Worin aber soll die „ungerechte Saat“, die nach des Herrn Wille Behauptung die „Herren Dammann und Genossen“ auf dem Kongress gesät haben, bestehen? Hören wir Herrn Wille:

„Nachdem die Herren Dammann und Genossen es für gut befanden, dafür auf dem Hallenser Kongress einzutreten, dem Referenten des „Vereinsblattes“ nicht

einmal volle Redefreiheit zu gestatten und jeden ehrlichen, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden, von Berliner Seite gestellten Antrag mit winziger Majorität niederzukommen, so klingt es geradezu wie bitterer Hohn, wenn man uns vorwirft, zu wenig für den „Grundstein“ gethan zu haben. Die Berliner Maurer haben diesen ungerechten Kongressbeschlusse bitter empfunden und darauf die Stimme aber nicht mitzuberwerbende Antwort gegeben, indem das „Vereinsblatt“ dort von 980 bis auf 1308 Abonnenten seit dem Kongress gestiegen ist. Hier in Braunschweig sind 220 Abonnenten auf das „Vereinsblatt“, also dasselbe Verhältnis wie in Berlin.

„Mögen die Vertreter des „Grundstein“ in Zukunft etwas mehr Gerechtigkeitssinn üben; so lange dies nicht geschieht, bleibe ich den Dammann'schen Vorwürfen gegenüber kühl bis an's Ende.“ — Wenn nun noch der Herr Wille gefehlt hat dafür, daß Herr Wille die Kongressbeschlusse, die ihn und seiner Freundschaft nicht genehm sind, in rückwärtsloster Weise ignoriert, der hat ihn hier von dem Herren selbst geliefert. Er brüsst sich offen damit, daß in Berlin und Braunschweig die Verbreitung des offiziellen Organs deshalb nicht stattgefunden hat, weil die Kongressmajorität den Berliner Anträgen, betr: das Organ, nicht zustimmte! Und dieser „Vertrauensmann“ behauptet, daß bei seinem Vorgehen in der Vertrauensmännerfrage ihn nur „ehrliche“ Absichten geleitet haben! Das glaube ihm, wer kann!

Zum Schluß seiner „Erklärung“ nimmt Herr Wille sich die vergebliche Mühe, glauben zu machen, daß der Kongress beschlossen habe, die Vertrauensmänner sollten „nach Bedürfnis“ zusammenzutreten. Der Kongress hat ausdrücklich das Protokoll das nicht beschlossen. Uebrigens ist die Befugnis, in wichtigen Fällen zusammenzutreten, den Vertrauensmännern garnicht abgesprochen worden, obwohl in dem betr. Kongressbeschlusse nur von einer jährlich stattfindenden Zusammenkunft die Rede ist. Es handelt sich lediglich um die Abweisung des nach dem Kongressbeschlusse unzulässiger Fiedler'schen Versuches, die Vertrauensmänner als ständige Kommission mit einem ständigen Geschäftsführer zu konstituieren.

Herr Wille verwahrt sich gegen die nichtsnügige Unterstellung, es hätten ihn bei der Behandlung dieser Frage „unlautere Motive“ geleitet. In diesem Unfugle daran aber sagt er: „Lediglich die Wästel, die Rechte der Berufsgeoffenen, insbesondere die Rechte derjenigen, die auf dem Hallenser Kongress einfach majorisiert wurden, zu wahren, leitete mich bei meiner bisherigen Thätigkeit.“

Dieses Eingeständnis ist unbezweifelbar. Zu Gunsten der Absichten der Minorität und ihrer vermeintlichen Rechte, glaubt Herr Wille die Beschlüsse der Majorität des Kongresses ignorieren, verletzen und nach Gefallen ansägen zu dürfen. Und der Mann spricht von „ehrlichen Absichten“! —

Damit haben wir Alles aus der Wille'schen Erklärung, was wirklich auf die Darlegungen der Geschäftsleitung Bezug hat, berücksichtigt und zwar in richtiger Folge.

II.

Die Erklärung des Herrn Fiedler lautet: „Auf die mir seitens der Geschäftsleitung sowie des Herrn Paul (Hannover) im „Grundstein“ untergeschobene Absicht, als hätte ich durch mein am 15. Juni an die Vertrauensmänner gerichtetes Rundschreiben die Organisation der Maurer durchbrechen und den Frieden stören wollen, fühle ich mich veranlaßt, ein paar Worte zur Abwehr und Nichtigstellung an dieser Stelle zu erwidern. Auf dem in Halle a. S. stattgefundenen sechsten Kongress der Maurer-Deutschlands wurden unter Anderem sieben Vertrauensmänner gewählt, mit der Funktion, alle Beschwerden zu prüfen und zu entscheiden, sowie alle Streitigkeiten unter den deutschen Maurern zu schlichten usw. (Siehe Antrag 22, Kongressprotokoll.) Nachdem die Verhandlungen des Kongresses beendet, äußerte ich mich noch kurz bei meiner Abreise zu den auf dem Bahnhoff anwesenden Vertrauensleuten, daß wir uns wohl darüber verständigen müßten, wenn die Vertrauensleute anrufen werden sollten, etwaige Beschwerden gegen die Geschäftsleitung zu prüfen und zu entscheiden, an wen diese Beschwerden zu richten seien und äußerte ich mich dahingehend, daß wohl Kollege Kanbt in Rostock die geeignetste Person hierzu wäre. Wenn den Vertrauensleuten die Befugnis vom Kongress zugesprochen wurde, wie es doch der erwähnte Antrag Stübgen-Großmann besagt, Beschwerden zu prüfen und zu entscheiden, so wird jeder logisch denkende Kollege es für selbstverständlich halten, daß die Vertrauensmänner sich auch über diese Frage zu verständigen haben. Diesen Zweck und keinen anderen verfolgte ich mit meinem Rundschreiben, welches folgendermaßen lautet.

Berlin, den 15. 6. 89.

Werther Freund!

Es ist leider auf dem Kongress zu Halle verabfümt worden, die Vertrauensmänner-Kommission, die der Kongress ernannt hat, zu konstituieren. Es scheint mir aber endlich notwendig, mindestens eine Person zu ernennen, an die sich diejenigen wenden können, die ein Anliegen oder Beschwerde haben, an den sich dann ein Jeder von uns zu wenden hat, event. muß auch dem Ernannten das Recht zustehen, die Vertrauensmänner nach Bedürfnis zusammenzurufen. Ich schlage vor, daß wir durch Mehrheitsbeschlusse Kollege Kanbt in Rostock mit diesem Amt beauftragen und bitte Dich bezahl, innerhalb einer Woche nach Empfang dieses Schreibens über diese Frage gefälligst Dich äußern zu wollen, damit diese Sache geregelt wird. Mit freundschaftlichem Gruß

Heinrich Fiedler, Berlin N, Fiedlerstraße 99, S. 1. Etg.

Ich erkläre also hiermit, daß ich noch heute auf dem Standpunkt stehe, daß die Vertrauensleute nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet dazu waren, die streitige Frage in dem von mir bargelegten Sinne zu regeln.

Die Aufklärung der Geschäftsleitung in Nr. 26 des „Grundstein“, daß jeder Vertrauensmann für sich selbst Beschwerden entgegennehmen und darüber entscheiden soll, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht, entspricht den Verhandlungen des Kongresses in keinem Falle und davon bin ich fest überzeugt, daß, wenn die Geschäftsleitung diese ihre im „Grundstein“ gegebene Aufklärung über die Aufgaben der Vertrauensmänner auch auf dem Kongress vertreten haben würde, selbst ihre Freunde sich für diese Art von Beschwerden zu regeln und zu entscheiden. Bekannt haben würden. Der Zweck meines Rundschreibens war also nur der, etwaige Beschwerden sofort erledigen zu können und die Beschwerdeführer nicht auf unbestimmte Zeit verweisen zu müssen, bis wohl schließlich ein halbes Jahr bis zum Bescheid sonst nötig wäre.

Wenn sich nun die Geschäftsleitung erlaubt, mir vorzuwerfen, daß ich mich mit meinem Rundschreiben nicht an sie gewandt habe, so muß ich erklären, daß ich hierzu gar keine Veranlassung hatte; nach meiner Auffassung haben die Vertrauensleute in erster Linie die Pflicht, die Rechte der Maurer nach demokratischen Grundätzen zu wahren und dafür zu sorgen, daß jede Streitfrage schnell und ehrlich entschieden werden konnte. Und wenn die Vertrauensleute es für notwendig hielten, eine Person zur Entgegennahme von Beschwerden zu bestimmen, so haben sie doch wohl nicht erst die Erlaubnis von der Geschäftsleitung zu erbitten, sondern würde es sehr wohl genügt haben, wenn der Geschäftsleitung das Resultat meines Vorschlages unterbreitet worden wäre. Die Meinung der Geschäftsleitung, erst abzuwarten, bis überhaupt Beschwerden gegen sie vorliegen und sich dann erst organisieren, auf welche Art und Weise dieselben zu regeln sind, ist gerade so hinfällig, als wenn Jemand sagen würde, erst streite nur und dann organisir Euch. Nicht Streitigkeiten zu provozieren, sondern Streitigkeiten zu verhüten, bezweckte ich mit meinen Vorschläge. Es lag für die Geschäftsleitung noch gar kein stichtätiger Grund vor, ihre vermeintliche Aufklärung in Nr. 26 d. Bl. zu erlassen.

Wenn sie sich bewußt war, ihrer Pflicht voll und ganz genügt zu haben, so konnte sie die Gespenster, die sie zu sehen sich einbildete, ruhig an sich heran kommen lassen; da sie es aber für nötig befand, Alarm zu schlagen, so hielt auch ich mich für verpflichtet, meine Ansicht und Ansicht derjenigen zu unterbreiten, deren Rechte ich zu wahren verpflichtet bin, und das sind hier zunächst die Maurer Berlins und Umgebend. Für das Kompliment, welches Herr Dammann sowie auch Herr Paul den Berliner Maurern in Nr. 37 des „Grundstein“ macht, daß sie (die Berliner Maurer) sich dazu von einer einzelnen Person unter falschen Bedingungen mißbrauchen lassen und von meiner Meinigkeit, Intriguen Dienste zu leisten, werden sich die Berliner Maurer hoffentlich bedanken. Ich wünsche nur, die beiden genannten Herren möchten hier einer Versammlung beizuwohnen, in welcher über diese Frage zu verhandelt wäre, so würden sie bald die Ueberzeugung gewinnen, daß die Berliner Maurer für Intriguenspiele sehr schlecht zu haben sind, und sich auch niemals in die Dienste wirklicher Intriganten stellen werden. Von den gründlich getäuschten Berufsgeoffenen, wovon in dem genannten Artikel in Nr. 37 d. „G.“ die Rede ist, so muß ein jeder Leser des „Grundstein“ selbst urtheilen, so lange eine Bewegung in Berlin besteht, so ist aber bis jetzt von getäuschten Berufsgeoffenen noch niemals die Rede gewesen. Die Berliner Maurer waren stets majoren und mußten denjenigen heimgelassen, welche sich ihnen in Geschäftsleidern vorstellten. Uebrigens ist diese Schreibweise wohl nicht sehr dazu angehen, den Frieden der deutschen Maurer zu fördern, man scheint des lieben Friedens satt zu sein.

Wenn die Geschäftsleitung mir den Vorwurf macht, daß ich meine Aufgabe als Vertrauensmann nicht erfüllt habe, so richte ich an dieselbe die Frage, auch wenn sie sich noch so sehr in die Brust hebt, ob sie (die Geschäftsleitung) in jeder Weise gewissenhaft ihrer Aufgabe genügt hat; auf jede einzelne grobe Unpassung einzugehen, hatte ich unter meiner Würde, denn ich bin nicht gewillt, den Streit von frühem anzufachen. Sollte man jedoch dieses aber absichtlich ferner so weiter führen, wie es in den vermeintlichen Aufklärungen und Erklärungen bereits gesehen ist, dann bin ich auch in der Lage, deutlicher sprechen zu können. Das Märgen, daß mein Rundschreiben und weitere Handlungen in dieser Sache von langer Hand vorbereitet sind, ist so albern, daß es sich nicht verlohnt, darauf zu antworten. — Auf die schmügige Unterstellung seitens des bekannten Herr A. Paul, ich hätte mich bemüht, ihn hinterlistig durch mein Rundschreiben zum Organisationsbruch zu bewegen, bemerke ich die Leser dieses Blattes auf mein vorstehendes wörtlich abgedrucktes Rundschreiben und wird jeder denkende Leser herausfinden, ob ich Herrn Paul hinterlistig zum Organisationsbruch habe verleiten wollen, oder aber ob Herr Paul die Absicht hat, mich durch seine Verdrehungen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die besondere Betonung des Herrn Dammann, daß Berlin und Braunschweig nur so wenig Abonnenten auf den „Grundstein“ haben, will ich noch dahin beantworten, daß dieses die logische Folge des unglücklichen, mit winziger Majorität gefassten Beschlusses ist, nur den „Grundstein“ als offizielles Organ anzuerkennen. Die Berliner Kollegen verlangen, daß Gerechtigkeit in der Organfrage geübt wird, und bevor dieses nicht geschieht, werden sie dasjenige Blatt lesen, welches ihnen in allen ihren schweren Zeiten tren zur Seite stand. Um Uebrigens sind ja auch die Leser des „Vereinsblatt“ selbst mündig, wiederholt sind in den Versammlungen Probenummern des „Grundstein“, auch die dazu herausgegebenen Flugblätter, verbreitet und im Ueblichen noch empfohlen worden. Wenn sie nun trotzdem das „Vereinsblatt“ weiter lesen, so ist das Sache der Abonnenten.

Zum Schluß erkläre ich, daß mich bei allen meinen Handlungen keine andere Absicht geleitet hat, als die, die Rechte der Maurerschaft nach dem Großmann'stübgen Antrag eventuell wahren zu können und



werde mich in diesem Bestreben weber von Herrn Dammann, noch von Herrn Paul behindern lassen.

Heinrich Fiedler, Vertrauensmann der deutschen Maurer: Berlin, den 22. September 1889.

Die Geschäftsleitung antwortet folgendes:

Diese Erklärung des Herrn Fiedler ist weit davon entfernt, eine Rechtfertigung seines Vorgehens zu sein; sie weist auf dasselbe nur einige neue Schlaglichter. Vergänglich bemerkt er sich, die Darlegungen der Geschäftsleitung über die Kompetenz der Vertrauensmänner zu entkräften; er selbst bekämpft, allerdings wider Willen, die Wichtigkeit derselben. Sein „Mundschreiben“ behauptet, daß der Kongreß „eine Vertrauensmänner-Kommission ernannt“ habe, daß es aber veräußert worden sei, dieselbe zu konstituieren. Aus den Darlegungen der Geschäftsleitung aber ergibt sich, daß der Kongreß garnicht daran gedacht hat, eine solche „Kommission“ zu ernennen; er hat die Bildung einer neben der Geschäftsleitung bestehenden Kommission ausdrücklich abgelehnt. Diese Thatsache können Herr Fiedler und seine Freunde nicht wegdisputieren.

Herr Fiedler versucht sich, um die Aufmerksamkeit von diesem Hauptpunkte abzuwenden, darin, glauben zu machen, daß die Geschäftsleitung die Vertrauensmänner in ihrer Tätigkeit hindern wolle. Diese lächerliche Unterstellung ist von der Geschäftsleitung schon zur Genüge beleuchtet worden. Herr Fiedler wirft mit Worten über „demokratische Grundzüge“ und „Pflichten“, die er zu haben habe, um sich, er behält sich in Ermangelung von rechtlichen Gründen mit leeren Redensarten und allerlei unbegründeten Voraussetzungen, um die „belebte Umhüllung“ spielen zu können. Welchen Sinn hat es zum Beispiel, wenn er von Verletzung der „etwaigen“ Befehlverpflichtung „auf unbestimmte Zeit“ spricht, der er mit seiner beabsichtigten Kritik vorbeugen wollen? Als ob die Geschäftsleitung den Vertrauensmännern die Befugnis abgesprochen hätte, sich zur Erhebung wichtiger Beschwerden zu versammeln! Und schließlich hat die Geschäftsleitung auf diese Befugnis hingewiesen. Aber sie hat auch, um die unerhörte Annahme, einen ständigen Geschäftsleiter der Vertrauensmänner zur Entgegennahme der Beschwerden zu ernennen, zurückzuweisen, Folgendes gesagt:

„In dem der Kongreß sieben Vertrauensmänner in sieben Städten, welche als Mittelpunkte unserer gewerkschaftlichen Bewegung in bestimmten Distrikten anzusehen sind, wählte, wollte er sowohl eine regelmäßige Überwachung der Bewegung in jedem dieser Distrikte durch den betreffenden Vertrauensmann feststellen, als auch den Kollegen daselbst eine bestimmte Stelle zur Erhebung von Beschwerden zu schaffen.“

Die zur Verhinderung in gewissen Streit- und sonstigen Fragen bezw. zu gemeinsamen Vor schlägen etwa nötigen gegenseitigen Mitteilungen und Unterhandlungen haben sie abgesehen von der gemeinschaftlich mit der Geschäftsleitung jährlich abzuhaltenden Zusammenkunft, Brieflich zu führen, ohne daß dadurch der Charakter des Einzelnen als selbstständiger nur an die Beschlüsse und Verfügungen des Kongresses gebunden und nur dem nächsten Kongresse verantwortlicher Vertrauensmann irgendwie beinträchtigt wird.

„Damit ist durchaus nicht gesagt, daß die Vertrauensmänner nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen, welche einen mündlichen Austausch notwendig machen, ausnahmsweise einmal zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten können, wobei allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß, daß sie vorher mit der Geschäftsleitung, welche die Kosten zu bestreiten haben würde, sich verständigen.“

„Über Kollege, welcher Beschwerden gegen die Geschäftsleitung führen will, richtet dieselbe an denjenigen Vertrauensmann, der ihm befehlt, bezw. der ihm zur Vertretung und Erledigung derselben der geeignetste erscheint. Denn gerade darin liegt eine Gewähr für unparteiische Erledigung der Beschwerde. Die Freiheit der Wahl unter den Vertrauensmännern zur Anbringung einer Beschwerde darf den Maurern Deutschlands nicht genommen werden. Nur dem Kongreß würde es zustehen, eine Vertrauensmänner-Versammlung im Sinne der Braunschweiger Resolution und einen ständigen Geschäftsleiter für diese Körperschaft zu ernennen.“

Um alle diese Darlegungen geht Herr Fiedler herum, wie die Käse um den heißen Brei; er weiß gegen dieselben nicht eine Silbe zu sagen; er thut, als existierten diese Darlegungen garnicht, die voll und ganz den Beschlüssen und Absichten des Kongresses entsprechen. Uebrigens macht er die süßesten Sprünge, um aus der schredlichen Verlegenheit, in die ihn sein Vorgehen gestürzt hat, herauszukommen. Solch ein Sprung ist es zum Beispiel, wenn er behauptet, die Vertrauensleute hätten für die von ihm beabsichtigte Einmischung nicht die „Erlaubnis“ der Geschäftsleitung zu erbiten gehabt; es hätte genügt, wenn der Geschäftsleitung das „Rekultat“ seines Vorschlages unterbreitet worden wäre. Die Sache liegt doch aber so, daß die Geschäftsleitung gemäß der ihr übertragenen Aufgaben verpflichtet war, dem Versuch des Herrn Fiedler, die Kongreßbeschlüsse zu durchbrechen, so rechtzeitig entgegenzutreten, daß er nicht zu dem von seinem Urheber gewünschten „Rekultat“ führte. Die Frage der Kompetenz der Vertrauensmänner geht die ganze Maurerschaft Deutschlands an und deshalb war die darauf bezügliche öffentliche „Auffklärung“ seitens der Geschäftsleitung geboten. Daß dieselbe keine „Gespenschen“ gesehen hat, beweisen die Herren Wille und Fiedler ja selbst in ihren Erklärungen. Mit einer Offenheit, die besserer Sache werth wäre, hat Ersterer erklärt, daß seine Tätigkeit insbesondere darauf gerichtet sei, die Rechte Derjenigen, die auf dem Gallener Kongreß majorisiert wurden, zu wahren.“ Auch Herr Fiedler spricht sich ähnlich, wenn auch etwas vorsichtiger, so doch durchaus in demselben Sinne aus; auch er bezeichnet die Wilschachtung der Verpflichtung, für die Verwirklichung des „Grundstein“ einzutreten, als „logische

Folge“ des „unglückseligen“, mit „winziger Majorität“ (diese „winzige“ Majorität betrug 16 Stimmen. D. Red.) gefaßten Kongreßbeschlusses, betreffend das Organ; auch er sieht es als „Gerechtigkeit“ an, daß man in Berlin und Braunschweig das offizielle Organ nicht verbräutet.

Da hat die Geschäftsleitung keine „Gespenschen“ gesehen, wenn sie der Ueberzeugung war, daß die von Herrn Fiedler verfaßte Kongreßbeschlüssewidrige Vertrauensmännerorganisation darauf berechnet war, die vorgelegten „Rechte“ der „majorisierten“ Kongreßteilnehmer zu wahren und die meisten Herrn nicht in den entsprechenden Kongreßbeschlüsse zu umgehen und unwirksam zu machen. Wäre die von Herrn Fiedler gewollte Kommission zu Stande gekommen, so würde Herr Fiedler versucht haben, sich eine Majorität für seine Absichten zu schaffen. Dann würde man Beschwerden und Vorschläge veranlaßt haben — und dann hätte es losgehen können mit „Wahrung der Rechte der Majorisierten“, unter dem Deckmantel sogen. „ordnungsgemäßer Beschlüsse“ einer ständigen „Kommission“, an die der Kongreß nicht gedacht hat! Diesen Zweck und seine anderen hat die Kommission haben und Fiedler, der Eine direkt, der Andere „durch die Plume“ es deutlich genug bekundet, haben, offen ausgesprochen werden. Es ist nur ein Vorwand, wenn Herr Fiedler geltend macht, daß sein Vorschlag darauf abgesehen habe, den Vertrauensmännern die „süßliche“ und „ehrliche“ Erledigung ihrer Aufgaben in Gemäßheit der Kongreßbeschlüsse zu ermöglichen. Nichts hindert sie an der Erfüllung dieser Pflicht auf dem Boden der vom Kongreß geschaffenen Organisation; nichts steht ihnen im Wege, ihrer Aufgabe in jeder Hinsicht gerecht zu werden, wenn sie die ehrliche Absicht dazu haben. Der Geschäftsleitung kann nichts einzuwenden sein, als daß sie diese Absicht unangesezt behält, so insbesondere ihr mit Rath und That zur Seite stehen und in Vertret besserer Organisation und Agitation Vorschläge machen, was weder Herr Fiedler noch Herr Wille bis jetzt gethan hat.

Eigenthümlich nimmt es sich aus, daß diese Herren von Verletzungen über „freie“ und nur die „Rechte der Maurer“ betreffenden Absichten förmlich überfließen — sie, die auf die rein sachliche in schonendster Weise gehaltene Darlegung der Geschäftsleitung in Nr. 26 d. Bl. in geschäftiger und geradezu verblüffender Weise antworteten, indem sie zugleich beschuldigen, durch öffentliche Verammlungen einen Druck auf die Geschäftsleitung ausüben zu lassen. Sie mögen das meinen, „dem demokratischen Prinzip“ Genüge leisten, — wir bezeichnen diese Handlungsweise als einen Mißbrauch des demokratischen Prinzips zu höchst und demokratischen Zwecken.

Uebrigens empfehlen wir allen Lesern d. Bl., die Ausführungen der Geschäftsleitung in den Nr. 26, 35, 37 und 39 desselben — im Zusammenhang nochmals aufmerksam zu lesen und danach ihr Urtheil über das Vorgehen der Herren Fiedler und Wille zu vervollständigen.

Samstag, den 29. Septbr 1889.

Die Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands. J. A. A. Dammann.

**Geriichts-Chronik.**

\* Ueber den Prozeß gegen den Buchmann Weber, der am 21. September von der Bochumer Strafkammer verhandelt wurde, und über dessen Ausgang wir bereits kurz berichtet haben, liegen jetzt ausführlichere Berichte vor. Die „Volks-Zeitung“ glaubt, daß diese Gerichtsverhandlung einen „bezeichnenden Zwischenfall“ in unserer „sozialpolitischen Entwicklung“ darstellt und widmet ihr deshalb eine ausführliche Betrachtung, der wir Folgendes entnehmen:

Der Vergemann Weber war der Vorsitzende des Centralstreikkomitees in dem großen Bergarbeiterausstande. Politisch war und ist er ein durchaus loyaler Mann; auch in dem Streit hat er nicht zu den „Begehren“ gehört, sondern unaufhörlich zu Frieden und Ruhe gemahnt. Fiedler besteht allezeitiges Einverständnis; daß Weber namentlich auch mit der Sozialdemokratie nicht die geringsten Beziehungen hatte, erkannte sogar der Staatsanwalt nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme an und hat der Gerichtshof in der Begründung des gerichtlichen Urtheils bestätigt. Was Weber nach diesem Urtheile thatsächlich verfehlt hat, steht auf einem ganz anderen Blatte und besteht thatsächlich in Folgendem:

Auf Grund der bekannnten Vereinbarungen in Berlin und Bochum wurde die Arbeit der Bergleute am 21. Mai wieder aufgenommen. Alsobald stellte sich aber heraus, daß ein Theil der Bergverwaltungen die von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht einzuhalten gelonnen war. Die von diesem Wortbrüche betroffenen Bergleute legten wiederum die Arbeit nieder. Darauf folgten neue Verhandlungen zwischen dem Streikkomitee und Herrn Hammacher, als dem Vertreter der Bergverwaltungen. In diesen Verhandlungen war Weber wiederum für einen friedlichen Austrag des neu entbrannten Streiks thätig. Er befand sich unter den Bevollmächtigten und Urhebern der bekannnten Resolution, welche sich gegen einen neuen Generalstreik aussprach; er trat für diese Resolution wiederholt in der Versammlung der Bergarbeiterdelegirten ein, die am 24. Mai im Schützenhofe stattfand, und erst als die Mehrheit dieser Versammlung sich für Fortsetzung des Streiks entschied, erst nachdem ihm ditzere und ehrenrührige Vorwürfe wegen seiner Friedensliebe gemacht worden waren, hielt er eine Rede, in welcher er nach Entschieden der Mehrheit nunmehr treu zu seinen Kameraden zu stehen versprach und u. A. sagte: „Er lasse sich nicht kaufen, auch vom Kaiser nicht, und die Achtung jedes Vergemanns sehe ihn höher, als die Achtung des Kaisers“; „der Wehrer unserer Brüder dringe auch in unseren Bezirk ein, die Bergleute würden von den Steigern angegriffen und schlimmer behandelt, als Jemand, der aus dem Zuchthause komme“; „übermorgen breche also auf allen Beiden des rheinisch-westfälischen

Kohlenreviers wiederum der Streit aus“; „er fordere zum Kampfe gegen das Kapital, zum Kampfe bis auf's Messer unter Sieg oder Tod auf“; „diesigen Bergleute, welche nun nicht mitstreifen, seien Schurke und keine Deutsche.“ In diesen fünf Sätzen hat Weber nach Ansicht der Anklagebehörde fünf selbständige Straftathaten begangen; der Nebenbode nach: Majestätsbeleidigung, groben Unfug, Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Berggesetz, Wüthung zu Gewaltthätigkeiten, und endlich Verurtheilung (§ 153 der Gewerbeordnung). Weber ist sofort verhaftet und fast drei Monate in Untersuchungshaft gehalten worden. Zu der neulichen Verhandlung beantragte der Staatsanwalt wegen dieser fünf Vergehens eine Gesamtstrafe von einem Jahr und sechs Wochen Gefängnis; der Gerichtshof hat den Angeklagten nur von der Anklage des groben Unfugs freigesprochen, in den übrigen Punkten für schuldig erkannt und zu einer Gesamtstrafe von sieben Monaten Gefängnis verurtheilt, auf welche Strafe die volle Untersuchungshaft angerechnet werden soll.

Die „Volks-Ztg.“ fragt: „Zu welchem Zweck ist diese Anklage erhoben worden, die — dafür bedarf es selbst für blöde Augen wohl keiner besonderen Erleuchtung — von Neuen die soziale Gährung unter den rheinisch-westfälischen Arbeitern vermehren und eine tiefe Erbitterung unter denselben hervorgerufen muß? War je eine Gesehsüberbreitung milde und nachsichtig zu beurtheilen, so war es jene Rede des Vergemanns Weber.“ Das Blatt erinnert daran, daß, als die „Kölnische Zeitung“ auf Kaiser Friedrich als „Kassial“, den keinen Thoren“ sich imphie, sich in Rheinland und Westfalen kein Staatsanwalt fand, welcher gegen diese Zeitung wegen Majestätsbeleidigung vorging. Aber was dem latblütig erkennenen Schimpfworte eines „hodgebildeten“ Blattes zu Gute gehalten wurde, das hätte man auch dem unbedachten, so ungleich milderen Worte des armen und mit Recht tief erzregten Vergemanns zu Gute halten sollen.“

Eine recht noble Rolle spielte in der Gerichtsverhandlung der als Zeuge vernommene Reichstagsabgeordnete Hamacher. Er bestritt nicht, daß Weber stets zum Frieden geredet und sich seinen, Hammacher's, Belehrungen durchaus zugänglich erwiesen habe, konnte aber nicht umhin, dieser Selbndung von Thatsachen, zu denen er als Zeuge verpflichtet war, folgenden Urtheil hinzuzufügen: „Weber's Auftreten gegen ihn zeugte von tiefem Haß gegen die Arbeitgeber.“ Womit Herr Hammacher seinerseits dafür zeugte, daß er zur „Partei der Gentlemen“ gehöre.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß der Staatsanwalt in diesem Prozeß einen Gheimbundprozeß in Aussicht stellte. Es soll sich dabei namentlich um die Entsendung des Vergemann's Diekmann zu dem Pariser Arbeiterkongreß handeln. Eine Liste von etwa 30 Personen liegt vor, die den Diekmann zur Reise beauftragt haben sollen. Ein Theil der Unterzeichner bestritt, die Unterschrift gegeben zu haben.

\* Was ist eine Versammlung im Sinne des preussischen Vereinsgesetzes? Einem Einwohner Kaitors war im Oktober v. J. ein Strafbesehl in Höhe von Mk. 90 zugegangen. Er sollte sich gegen das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 insofern verhalten haben, als er im Herbst 1888 als Unternehmer einer Versammlung fungirte, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen wurden, ohne diese sich als Versammlung darstellende Zusammenkunft vorchriftsmäßig 24 Stunden vor Beginn derselben polizeilich angemeldet zu haben. Der Bescheid giebt an, lediglich ein Duzend guter Freunde in seine Wohnung geladen und mit ihnen die Wählermänner seiner Partei besprochen zu haben. Es sei dabei Niemand als Leiter oder offizieller Redner aufgetreten. Der Berufungsrichter verwarf die Berufung in der Ansicht, daß eine „Versammlung“ nur in geordneter Weise unter Leitung eines Vorsitzenden und Aufsicht eines Polizeibeamten stattfinden müsse, als irrig. Versammlung sei lediglich eine Zusammenkunft von Menschen zu dem Zweck, öffentliche Angelegenheiten zu berathen. Vergewens macht des Angeklagten Vertheidiger auf die unermessliche Tragweite dieser Auffassung des Wortes aufmerksam, nach welcher man auch die Besprechung zweier Abgeordneten als „Versammlung“ bezeichnen müßte. Vergewens weist er darauf hin, daß eine einen privaten und vertraulichen Charakter tragende Zusammenkunft, wie die in Rede stehende, unmöglich unter das Gesetz fallen könne. Der Strafsenat des Kammergerichts befähigte in seiner Sitzung vom 24. September das verurtheilende Erkenntniß des Vorderrichters.

**Situationsberichte.**

Maurer.

Wandbed. Am Dienstag, den 24. September, tagte im Vereinslokale die Versammlung des Fachvereins der Maurer von Wandbed und Umgegen mit der Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Zweid und Anügen des Vereins. 3. Innere Vereinsangelegenheiten. Die von ersten Kassier verlesene Abrechnung wurde von der Versammlung für richtig befunden. Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung referirte der Vorsitzende. Redner führte zunächst die durch die Organisation erzwungenen Vortheile an und sprach alsdann seine Mißbilligung darüber aus, daß es trotzdem noch sehr viele Kollege gebe, welche aus selbstthätigen Motiven der Organisation zuwiderhandeln. Alsdann forderte der Referent die Mitglieder auf, zur nächsten Versammlung, welche unsere Jahreshauptversammlung ist, recht zahlreich zu erscheinen, sowie überhaupt die Versammlungen im Allgemeinen besser zu besuchen. Hieraus erinnerte der Vertreter des „Grundstein“ nochmals an den bestehenden Quartalswechsel und ersuchte um immer regeres Abkommen auf das Fachorgan. Ferner wurde konstatiert, daß schon wieder Mitglieder gegen den Passus 7 unserer Statuten gefaßt, indem das Abweiden der Ballenlagen außer acht gelassen wird. — Zu Revisionen für das Wistotstetwesen wurden die Herren U. W. a. a. z. und S. Schmidt gewählt. Alsdann forderte der Vorsitzende diejenigen Mitglieder,



welche noch nicht im Besitze eines Lohnzarfs sind, auf einen solchen beim Kassieren in Empfang zu nehmen, da mit dem 1. Oktober die neue Arbeitszeit beginnt. Hierauf wurde der Versammlung mitgeteilt, daß die für einen invaliden Kollegen beantragte Sammlung die Summe von M. 285 ergeben habe. Zu Neujoiren für diese Sammlung wurden die Kollegen E. Köhler und C. Gräßler gewählt. Ferner wurde beschlossen, die Versammlungen vom 1. Oktober ab um 8 Uhr beginnen zu lassen. Zum Schluß wurde aufgefordert, zur nächsten Versammlung die von der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands ausgegebenen statistischen Formulare ausgefüllt abzuliefern. Schluß der Versammlung um 9 1/2 Uhr.

**Leipzig.** Am 19. September tagte im „Neuen Gasthof“ zu Göhlis eine öffentliche Maurerverversammlung, welche leider schwach besucht war. Die Tagesordnung lautete: 1. Das Koalitionsrecht und die Arbeiterpresse. 2. Zwei statistischer Erhebungen. Zum ersten Punkt erläuterte Herr Bayer das in der Reichsgewerbeordnung stipulierte Recht der Arbeiter, sich zum Zweck der Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu vereinigen und wies alsdann nach, wie man seitens der Behörde bemüht sei, dieses Recht der Arbeiter zu verbieten. Redner forderte alsdann auf, recht fleißig die Arbeiterblätter, speziell den „Grundstein“, das Fachorgan der Maurer, zu lesen und einzeln agitatorisch tätig zu sein für das freiwillige Sammeln zum Unterstützungsfonds. Zum zweiten Punkt wies Herr Jacob die Notwendigkeit statistischer Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse nach, und legte an der Hand eines von der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands eingehenden Originalfragebogens der Versammlung die Bedeutung jeder darauf enthaltenen Frage auseinander.

**Berlin.** Eine Versammlung der freien Vereinigung der Maurer Berlins tagte am Sonntag, den 22. September, in der Neuen Grünstraße 28 mit der Tagesordnung: 1. Wie verhalten sich die Mitglieder der freien Vereinigung den Affordmaturen gegenüber? 2. Diskussion. 3. Ist es möglich, einen Arbeitsnachweis zu gründen? 4. Verschiedenes. Zum ersten Punkt empfahl Herr Kerker an, was nachsichtiges Auge zu haben, dann würde der Affordverein bald seinem Ende entgegengehen, zumal Leute an dessen Spitze seien, die aus verschiedenen Gründen aus der allgemeinen Arbeiterbewegung ausgeschlossen seien. Nach kurzer Betrachtung der statistischen Bestimmungen des Statutes des Affordvereins zog Redner einen Vergleich zwischen der Afford- und Lohnarbeit unter Anführung folgenden statistischen Materials: Im Afford verarbeitet ein Maurer in Berlin täglich im vollen Mauerwerk 900, in Pfeilern und Ecken 700 und in Böden, Bögen und Vorlagen 500 Steine. Es ergebe das durchschnittlich 700 Steine pro Tag. Im Lohn dagegen verarbeitet ein Maurer im vollen Mauerwerk 600, in Pfeilern und Ecken 500 und in Böden, Bögen und Vorlagen 400, somit durchschnittlich nur 500 Steine pro Tag, also 200 weniger als ein Affordmurer, das mache pro Woche für 1000 Affordmurer ein Mehr von 1 200 000 Steinen aus, was wiederum einer Summe von 2400 Arbeitskräften im Zeitlohn gleichkomme oder mit anderen Worten 400 Kollegen brotlos mache. Wenn also, was ja immerhin möglich sei, wenn man dem Einwirken der Lohnarbeit nicht zeitig entgegengetrete, 3000 Maurer im Jahre eine neunmonatliche Tätigkeit ausüben, so ergebe diese nach obiger Rechnung eine Mehrverarbeitung von 135 Millionen Steinen, welche im Tagelohn verarbeitet eine Arbeitszeit von 370 999 Arbeitstagen oder eine neunmonatliche Arbeitszeit von 1066 Maurern repräsentieren, welche auf diese Weise überflüssig gemacht worden sind, oder in Geld ausgedrückt, bei einem Tagelohn von M. 5.40 eine Entziehung von M. 1 351 080 für die Zeitlohnarbeiter, abgeben vor dem durch die bei der Affordarbeit unvermeidliche Verlängerung der Arbeitszeit hinzukommenden Mehr. Niemand werde aber bezweifeln können, daß diese ungeheure Summe in die Taschen der „fleißigen“ Affordarbeiter gekommen sei, sondern dieselbe falle durch die dem Angebote von Arbeitskräften entsprechende Preiserniedrigung der Arbeit in die Taschen der unerfährlichen Unternehmer. Redner schloß mit den Worten: Gemächlich mag der Wurm im Staube liegen, ein edles Herz wird kämpfen und muß siegen. Kollege Hanisch wies alsdann eingehend nach, daß die Befestigung der Affordarbeit einer Verkürzung der Arbeitszeit gleich komme, während Kollege Grotz einen Rückblick auf die diesjährige Bewegung und das Verhalten der Innungsmeister zur Affordarbeit warf. Wegen vorgeschätzter Zeit wurde alsdann der dritte Punkt der Tagesordnung zur nächsten Versammlung vertagt. Zum vierten Punkt machte der Vorsitzende bekannt, daß die Auflösung der Versammlung in „Schäfer's Salon“ vom Polizeipräsidentium als ungerechtfertigt erachtet worden sei. Alsdann wurde der Ausschluß des Mitgliedes Müller nach Klarlegung der Sache einstimmig angenommen. Nachdem Kollege Werner auch noch in Anbetracht der Schwärzung des Koalitionsrechtes für genügenden Rechtschutz für diejenigen Mitglieder, die von der Zeit des Streiks her mit einem Strafmandate bedacht worden sind, plaidiert hatte, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem Hoch auf das Gelingen des Vereins.

**Hannover.** Am Dienstag, den 24. September, fand eine geschlossene Mitgliederversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Wanderunterstützung. 2. Festabrechnung. 3. Verschiedenes und Fragekasten. Zum ersten Punkt erläuterte der Vorsitzende die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Unterstützung der Wanderunterstützung. Redner betonte jedoch, daß hier in Hannover hauptsächlich die jüngsten „Fremden“, welche dem Verein selbstständig gegenüberstehen, nach Ausweis der geführten Listen, die Wanderunterstützung in Anspruch nehmen. Die meisten derselben kämen von Hamburg, wo sie wohl nicht anders Arbeit erhalten, als wenn sie dem dortigen Fachverein angehörten, und da sie dann sechs Monat Mitglieder eines Vereins gewesen sind, pochen sie auf Unterstützung. Eine Menge derselben bekomme hier auch Arbeit, lasse sich dann aber im Verein nicht sehen. Nachdem Kollege Grotz noch ebenfalls dieses Ver-

halten der „Fremden“ gebührend kritisiert hatte, wurde nach eingehender Diskussion ein Antrag angenommen, nach welchem jeder wandernde Kollege, der sechs Monate einem Verein angehört hat, M. 1. dagegen jeder Kollege, der in einem Orte gearbeitet hat, wo er sich einem Verein nicht anschließen konnte, 50 Pf. Wanderunterstützung erhalten soll. Mit der Auszahlung der Wanderunterstützung wurde Kollege Grotz betraut, der das Nähere über den Modus der Auszahlung in einer der nächsten Nummern des „Grundstein“ veröffentlichen wird. Zum zweiten Punkt verlas Kollege Frießel die Abrechnung vom Sommerfeste, welche einen Ueberschuß von M. 32.90 aufwies; der Ueberschuß wurde der Weihnachtsschöpfung überwiesen. Im „Verschiedenes“ verlas Kollege Plinke einen Situationsbericht aus dem „Grundstein“ von Braunschweig, worin unter Anderem die Nachricht enthalten ist, daß ein Kollege Namens E. Wolf, der seinerzeit als Kassier mit dem Kassenscheide ausgetradet ist, schuld an dem Zusammenstürzen des Vereins sei. Dieser Kollege befindet sich allem Anschein nach in unserer Mitte; er (Redner) werde Erhebungen einziehen, um die Sache in der nächsten Versammlung wiederum zur Sprache zu bringen. Zum Schluß wurde noch bekannt gegeben, daß am 20. Oktober im „Holländer“ in Bingen ein Vergnügen stattfinden werde zu Gunsten derjenigen Kollegen, welche in diesem Herbst beim Militär eintreten müssen; auch bilde dasselbe zugleich für diese das Abschiedsfest.

**Hamburg.** In der am 26. September stattgefundenen Mitgliederversammlung des hiesigen Fachvereins der Maurer hielt Herr Meyer einen Vortrag über das Thema: „Die Gewerkschaften und deren Bedeutung für die Arbeiterbewegung.“ Es sei dies, so führte Redner aus, ein Thema, welches nicht oft genug besprochen werden könne. Seit 10 Jahren sei durch das Sozialistengesetz ein ewiger Kampf zwischen den Gewerkschaften und der Polizei geschaffen, welcher zu der Frage Veranlassung gegeben habe, ob die Gewerkschaftsbewegung der ungeheuren Opfer, welche dieselbe koste, werth sei. Diese Frage müsse unter allen Umständen bejaht werden. Daß die Gewerkschaften eine große Bedeutung in der Jetztzeit haben, beweise die Furcht vor denselben, welche dadurch veranlaßt sei, daß in ihnen die Arbeiter, trotzdem für sie das Koalitionsrecht in jeder nur denkbaren Weise beschnitten ist, den Unternehmern als gefährliche Masse gegenüberstehen, während der dem Unternehmer einzeln gegenüberstehende Arbeiter machtlos sei. Zur Zeit der Sklavenwirtschaft habe es im persönlichen Interesse des Sklavenbesizers gelegen, die Arbeitskraft seiner Sklaven durch Fürsorge für gute Nahrung, Kleidung u. s. w. möglichst lange zu erhalten. Beim heutigen Lohnarbeiter sei das Gegenstück der Fall, da durch die Konkurrenz seiner Nebenarbeiter jederzeit für überflüssigen Ersatz seiner Arbeitskraft gesorgt sei, ohne daß der Unternehmer irgend etwas zu diesem Ersatz beizutragen brauche. Und hier gerade habe der Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter um die Höhe des Lohnes und die Dauer der Arbeitszeit seinen Ursprung, wozu noch die Wirkungen der Maschine, welche den Arbeiter zum dienenden Faktor degradiert, komme. Auch sei es heute durch die modernen Verkehrsmittel auf die letzte Stufe der Menschheit, bei eintretenden Streiks billige Arbeitskräfte in Masse als Ersatz heranzuschaffen. Es entstehe nun die Frage, ob die Gewerkschaften erfolgreich gegen diese Verhältnisse antämpfen können. Diese Frage sei freilich zu verneinen, indem nur die staatliche Gesetzgebung die Verhältnisse ändern, bezw. die Forderungen der Arbeiter dauernd verwirklichen könne, aber mitbedenken könnten die Gewerkschaften auf den Kampf wirken, wenn sich sämtliche Arbeiter des betreffenden Branches in ihrer Gemeinschaft zusammenschäaren, und in dieser das Bewußtsein durch Wort und Schrift gepflegt und verbreitet wird. Die Pflege der Gemeinschaft bilde die Hauptaufgabe der Gewerkschaften, außerdem sei aber auch die Wahrung der Selbstständigkeit nicht aus dem Auge zu lassen, da durch dieselbe der Konsum wachse und somit die Produktion gehoben werde. Nur auf solche Weise könne bei den Arbeitern ein Interesse an der Theilnahme an den gesetzgeberischen Aufgaben erwachen und zu diesem Zwecke müssen die Gewerkschaften zum Sammelplatz der Arbeiter dienen, auf dem sie zur Erkenntnis ihrer Interessen kommen. Herr Schmidt unterstützte die Ausführungen des Referenten und forderte die jüngeren Kollegen, welche sich jetzt zur Abreise rüsten, auf, das hier in den Versammlungen Gehörte überall unter den Kollegen in Deutschland zu verbreiten und vor Allem für das Abonnement auf den „Grundstein“ einzutreten. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung „Streitunterstützung“ wurde dem Glasarbeitern in Bergedorf, so wie den Formern in Hamburg-Altona eine Unterstützung von je M. 300 bewilligt, jedoch mit der Maßgabe, daß für die letztgenannte Gewerkschaft diese Rate vorläufig den Abschluß der Unterstützung bilde. Alsdann wurde beschlossen, daß die diesjährigen freiwilligen Sammlungen jetzt ihre definitiven Abschluß finden. Zu Neujoiren für diese Abrechnung wurden die Herren Baker, Braun und Hibbesen gewählt; der Ertrag der Sammlungen soll an die Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands zu Agitationszwecken abgeführt werden. Zur Geschäftsabrechnung machte Herr Baker alsdann bekannt, daß Sonntag, Nachmittags 2 Uhr, das Begräbniß des verstorbenen Kollegen F. Fiedler stattfinden werde und forderte Redner die Anwesenden zu zahlreichem Geleit auf. Zu den „inneren Vereinsangelegenheiten“ wurde der Mitgliederzugen und Seeburg wegen nicht dringlicher Sonntagarbeit seitens der Versammlung die Mißbilligung ausgesprochen, während die bisherigen Mitglieder F. und C. Krumbügel aus dem Verein ausgeschlossen wurden, da sie, trotz zweimaliger Einladung seitens des Vorstandes nicht in der Versammlung erschienen waren. Nach einigen weiteren Mittheilungen erfolgte Schluß der Versammlung.

**Schönebeck.** Am Donnerstag, den 26. September, Abends 8 Uhr, fand hier eine öffentliche Maurerverversammlung statt, in welcher Herr Limbach aus Hamburg einen Vortrag über den Zweck der Organisation mit besonderem Bezug auf das Maurergewerbe hielt. Der Referent erledigte seine Aufgabe zur vollsten Zu-

friedenheit der Anwesenden und betonte namentlich, daß es Pflicht eines jeden Maurers sei, sich der bestehenden Organisation anzuschließen. Nach Beendigung des Vortrages nahm die Versammlung einstimmig folgende Resolution an: „Die Versammlung“ beschließt, sich auf Grund des § 152 der Reichsgewerbeordnung zu organisieren und somit ihren Theil zur Förderung der Bewegung unter den Maurern Deutschlands beizutragen.“

**Düsseldorf.** Eine Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Düsseldorf fand am 19. September, Abends 8 1/2 Uhr, statt mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Verschiedenes. Der erste Punkt der Tagesordnung wurde durch Aufnahme von 11 Mitgliedern erledigt. Zum „Verschiedenes“ gab der Vorsitzende zunächst eine Erklärung über den Zweck der statistischen Erhebungen ab und erludete die Kollegen, die Formulare gewissenhaft auszufüllen und sodann zurückzugeben. Ferner warnte Redner alle Kollegen, im Falle der Abreise von hier, Bremen als Reiseziel zu wählen, weil die dortigen Kollegen sich noch im Streife befinden. Hierauf erläuterte derselbe Redner die Notwendigkeit, so bald als möglich mit der Bildung eines Generalfonds der Maurer Düsseldorf zu beginnen, um die Kollegen, welche für Verbesserung ihrer Lage sich im Kampfe befinden, zu unterstützen, und empfahl zu diesem Zwecke, für zahlreichem Besuch einer in nächster Zeit ausserordentlichen öffentlichen Maurerverammlung recht regen zu agitieren. Hierauf unterzog Kollege Schadowill das Verhalten der Innungsmeister in Betreff der Lehrlingsausbildung einer scharfen Kritik. Redner beantragte, solche Maurer nicht in den Verein aufzunehmen, die sich als Maurer ausgeben, in Wahrheit aber nur Handlanger sind. Die Kollegen Puff und Abel widerlegten die Ausführungen des Vorredners damit, daß wir uns bei Aufnahme von Mitgliedern nach den hiesigen Verhältnissen richten müßten. Wir dürften Niemand von der Erwerbung der Mitgliedschaft ausschließen, sondern lieber darnach trachten, daß wir sämtliche Maurer um unsere Fahne vereinen. Der letztgenannte Redner hob noch hervor, daß unter den hiesigen Innungsmeistern sich Bierbrauer, Schreiner, auch sogar Schuhmacher befänden, welche über die Fähigkeiten eines Maurergesellen unterscheiden wollen, und doch von den meisten vorkommenden Arbeiten, die ein Maurer verrichten muß, keine Blase Ahnung haben. Schluß 11 Uhr.

**Altona.** Am Dienstag, den 24. September, tagte im „Conventgarten“ die Mitgliederversammlung des Lokalvereins der Maurer Altonas mit der Tagesordnung: 1. Vergrößerung der Bibliothek, event. Einrichtung eines Lesezimmers. 2. Stellungnahme zur Fachschule. 3. Unsere Lohnabelle und Affordvorschrift. 4. Innere Vereinsangelegenheiten. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende die traurige Mittheilung, daß das Mitglied D. Krohn am Sonnabend, den 21. September, Morgens 8 Uhr, seinen Leiden erlegen ist. Zum ersten Punkte der Tagesordnung berichtete Herr Peck, daß bei dem fortwährenden Zuwachs von Mitgliedern die Bibliothek in ihrem jetzigen Umfange nicht mehr genüge und der Vorstand sich deshalb veranlaßt gesehen habe, diese Angelegenheit in der heutigen Versammlung zur Sprache zu bringen. Nachdem mehrere Redner den Werth und Nutzen der Bibliothek hervorgehoben und eine Vergrößerung derselben beantragt hatten, nahm die Versammlung den von Herrn Stübner gestellten Antrag an, M. 200 aus dem Referendons zur Vergrößerung der Bibliothek zu verwenden. Alsdann wurde auf Antrag die Verhandlung über die Einrichtung eines Lesezimmers mit dem zweiten Punkte der Tagesordnung verschmolzen. In der hierüber stattgefundenen Diskussion traten einige Redner wärm für die Befestigung der Fachschule ein, während andere dafür plaidirten, für den vorstehenden Winter nicht wieder einen Schulkursus abzuhalten, da derselbe doch nur von jüngeren Kollegen dazu benutzt werde, sich auf Kosten der Allgemeinheit zum späteren Ausbeuten der Arbeitskraft der Kollegen aufschwängen zu können. Die durch Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über diese Frage ergab das Resultat, daß die Fortsetzung der Fachschule mit 71 gegen 65 Stimmen abgelehnt wurde, wodurch zu gleicher Zeit die Einrichtung eines Lesezimmers ebenfalls abgelehnt war. Zum dritten Punkte der Tagesordnung wurde auf Antrag des Herrn Schönig beschlossen, die Mitglieder Meier, Hill und Treppner zu nächsten Versammlung einzuladen, damit dieselben sich über die nach Ansicht des Antragstellers ungerichte Vertheilung eines Affordüberschusses äußern können. Zum letzten Punkte beschloß die Versammlung auf Antrag des Herrn Stübner, in nächster Zeit eine Mitgliederversammlung im neuen Stabthelb Dienen abzuhalten. Nachdem noch mehrere Anträge zur Tagesordnung der nächsten Versammlung gestellt waren, erfolgte Schluß der Versammlung 11 Uhr.

**Bremen.** Der Streik dauert fort! Am 21. September tagte Abends in „Evers' Hotel“ eine öffentliche Versammlung der Maurer Bremens und Umgebend mit der Tagesordnung: 1. Wie verhalten wir uns gegen das Schreiben der Meister vom 4. September 1889. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes. Herr Weder verlas nochmals den Brief der „Bauplätze“ vom 4. September (vgl. Nr. 38 des „Grundstein“) und empfahl nach eingehender Kritik denselben, das gemachte Anerbieten abzulehnen und aus der Zahl der Streikenden eine Kommission von zehn Mann zu wählen, und zwar solche Kollegen, die schon seit längerer Jahren bei ein- und demselben Meister in Arbeit gestanden haben mit der Vollmacht, nach bestem Ermessen zu handeln, falls die Meister zur Unterhandlung geneigt seien. Die Versammlung nahm diesen Vorschlag an und wählte in die Kommission die Kollegen: Leimann, Kämmerer, Schriever, Weder, Raemena, Purnhagen, Woida, Stühling, Miendorf und Schellmann, welche, falls sich die Meister in Verhandlungen mit ihnen einlassen, der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten haben. Nachdem noch verschiedene Redner für die Vertheilung des „Grundstein“ plaidirt hatten, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.



Maurer und Zimmerer.

Gliedstadt. Am 11. September fand hierorts eine öffentliche Versammlung der Maurer und Zimmerer statt zwecks Gründung eines Vereins. Nachdem der Einberufer die Versammlung eröffnet hatte, wurde das Bureau aus den Kollegen J. Klotz als Vorsitzenden und E. Koppmann als Schriftführer gewählt. Alsdann wurden die ausgearbeiteten Statuten verlesen, welche von der Versammlung einstimmig angenommen wurden, worauf sich sämtliche anwesenden Kollegen in die ausgelegten Listen eintragen ließen. Alsdann wurde zur Vorstandswahl geschritten. Es wurden gewählt: J. Klotz, Zimmerer, Vorsitzender; E. Koppmann, Maurer, Schriftführer; A. Dilsen, Maurer, Kassierer; J. Klotz, Maurer, Stellvertreter. Alsdann forderte der Vorsitzende die anwesenden Kollegen zu recht regem Versammlungsbesuche auf, worauf die Versammlung geschlossen wurde. Am 21. September fand die erste Mitgliederversammlung des Lokalvereins der Maurer und Zimmerer Stadtteils und Umgebung statt, welche ziemlich gut besucht war. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet hatte, wurden die Mitgliederarten und Statuten unter die anwesenden Mitglieder verteilt, worauf sich wiederum zwei Kollegen in den Verein aufnehmen ließen. Zum Schluß forderte der Vorsitzende die Mitglieder zu recht regem Abonnement auf das Fachblatt „Der Grundstein“ auf, worauf sich mehrere Mitglieder als Abonnenten meldeten. Alsdann erfolgte Schluß der Versammlung.

Bauhändlerwerk.

Bremen. Eine öffentliche Versammlung der Bauhändlerwerk Bremens und Umgegend tagte am 25. September unter dem Vorsitz des Herrn Wobda in der „Zentralhalle“ mit der Tagesordnung: 1. Zwisch und Nutzen der Gewerkschaften der Bauarbeiter. 2. Der gegenwärtige Stand des Maurerrechts. 3. Diskussion. Vor Eintritt in die Tagesordnung berichtete der Referent, Herr Paul aus Hannover, einen in einem hiesigen Blatte gebrachten, Dixi unterzeichneten Artikel, in welchem behauptet wird, er, Referent, habe in der Versammlung der Maurer vom 22. August erklärt, der Verdienst der Maurer im Bezirk der Hannoverischen Baugewerkschaft betrage im Durchschnitt jährlich nur M. 504, derjenige der bremischen Maurer vielleicht M. 800 bis 850. Es sei ihm nicht in dem Sinn gekommen, dies zu behaupten; er habe ausdrücklich gesagt, daß nach dem Bericht des Reichsversicherungsamts, der auch dem Reichstage vorgelegen habe, der jährliche Durchschnittsverdienst der Bauhändlerwerk im Gebiet jener Baugewerkschaften, zu denen außer den Maurern noch eine ganze Reihe schlechter bezahlter Handwerker, Glaser, Brunnennmacher, Klempner, Dachdecker u. a. m. gehöre, betrage nur M. 504. Der Durchschnittsverdienst der besser bezahlten bremischen Bauhändlerwerk aber vielleicht M. 800—850. Zur Tagesordnung verbriefte Referent sich über die Geschichte der englischen Gewerkschaften in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Während noch im Jahre 1800 den Arbeitern aller Berufsarten bei Androhung schwerer Strafe verboten gewesen sei, Vereinigungen beizutreten, die auf Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit abzielten, hätten dieselben bereits 1824 die Koalitionsfreiheit erlangt, doch sei ihnen dieselbe schon im nächsten Jahre durch allerlei einschränkende Bestimmungen, wie sie die Reaktion in Deutschland jetzt zu planen scheint, derart verknümmert worden, daß von einer Koalitionsfreiheit kaum noch die Rede gewesen sei. Noch 1854 seien sechs Arbeiter zu Dorshire, welche sich und ihren Arbeitsgenossen das Koalitionsrecht hätten zu Wege machen wollen, zu sieben Jahren Deportation nach Australien verurteilt worden. Ende der 50er Jahre erst hätten Koalitionsvereine und Gewerkschaften das ungehemmte Koalitionsrecht zugefunden, nachdem die Gewerkschaften unter Aufopferung ungeheurer Opfer für dasselbe eingetreten seien. Von dem die Versammlung überwachenden Polizeikommissar aufgefordert, sich auf den angegebenen Gegenstand der Tagesordnung zu beschränken, führte Referent eingehend aus, daß der Zweck und Nutzen der Fachvereine darin bestehe, die Mitglieder sittlich und moralisch zu heben, ihr Standesbewußtsein und ihren Gemeinsinn zu kräftigen, ihre Lebenshaltung zu bessern, in Noth gerathene Kameraden zu unterstützen, Lohn und Arbeitszeit einheitlich zu regeln. So lange der einzelne Handwerker allein stehe und die Regelung der Arbeitszeit und des Lohnes von dem guten oder bösen Willen Einzelner abhängig, seien diese Ziele nicht zu erreichen, einzeln müsse der Arbeiter unterliegen, nur in der Vereinigung beruhe seine Kraft. Darin liege auch der Grund der Unfeindlichkeit der Fachvereine durch die Meistervereinigungen, darin der Grund für das Verlangen, daß die Maurer zum Austritt aus den Fachvereinen gezwungen werden sollten. Daher sei um jeden Preis die Vereinigung hochzuhalten, dann werde auch die trübe Zeit vorübergehen. — Sodann berichtete Herr Schmittner über die jetzige Lage des Streits. Im Laufe der vorigen Woche seien etwa 150 fremde Maurer aus Wöhmen, Chemnitz zc. wieder abgereist. Die Meister hätten neuen Zuzug, namentlich in Holland, gewonnen und es seien auch bereits ca. 40 holländische Maurer hier eingetroffen. Zur Zeit arbeiten in Bremen 350 Maurer bei Meistern, welche die Forderung der Gesellen nicht bewilligt haben, darunter fast 300 Fremde, ferner 230 Mann bei Meistern, welche die Forderung bewilligt haben. Zu unterstützen seien nur noch 85 ältere, verheiratete Maurer, gegen 109 in voriger Woche, die Uebrigen seien nach auswärts gegangen und hätten auch Arbeit gefunden, weitere Kollegen würden ebenfalls in den nächsten Tagen abreisen. 54 Mitglieder im Ganzen hätten ihren Austritt aus dem Fachverein angezeigt. Das sei zu bebauern; denn wenn die Meister nicht zur Anleihe der fremden Gesellen diese Kräfte befehlen, so würden sie die Fremden niemals allein wirtschaften lassen können. Trotzdem hätten die Maurer frischen Muth und glaubten an den endlichen Sieg ihrer Sache. Die von den Meistern aufgestellte Forderung an die Maurer, aus dem Fachverein auszutreten, habe die

Stellung der Maurer in dieser Lohnbewegung nur befestigen können. Nachdem noch Herr Paul die streikenden Maurer der Sympathie sämtlicher Maurer Deutschlands versichert und dieselben zum Ausmarsch ermahnt hatte, wurde noch der Antrag auf Verabsichtigung einer Zellerksamung zur Dedung der Sozialkosten genehmigt und sodann um 9 Uhr die Versammlung geschlossen.

Wernigerode. Am 21. September hielten wir eine öffentliche Bauhändlerwerkversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Kötter ab mit der Tagesordnung: 1. Das Koalitionsrecht und wie erhalten wir dasselbe? 2. Die Beschlüsse des letzten Maurerkongresses in Halle a. S. Als Referent war Herr Limbach aus Hamburg erschienen. Derselbe kritisierte zunächst die Bestrebungen der Innungen der Arbeiter gegenüber, welche in der Abschaffung des Koalitionsrechtes der Arbeiter gipfeln. Die Erhaltung dieses Rechtes könne nur durch straffe Organisation bewerkstelligt werden, damit nicht wieder das zünftige Mittelalter mit seinen Abhängigkeitsverhältnissen der Arbeiter eintrete. Nach kurzer Auseinandersetzung nahm die Versammlung folgende Resolution an: „Die heutige Versammlung der Bauhändlerwerk von Wernigerode beschließt, das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter gegen die Angriffe der Innungen mit aller Entschiedenheit zu verteidigen und erblickt die beste Vertheidigung in einer straff disciplinirten Organisation.“ — Zum zweiten Punkte der Tagesordnung legte der Referent den Anwesenden ein klares Bild über die Verhandlungen und Beschlüsse des letzten Maurerkongresses in Halle a. S. vor Augen und forderte die an der Versammlung theilnehmenden Maurer zu allseitiger Einhaltung der Kongreßbeschlüsse auf. Vorzüglich empfahl Referent das Abonnement auf den vom Kongresse als einziges Fachorgan anerkannten „Grundstein“, worauf die Versammlung folgende Resolution annahm: „Die heutige Versammlung verpflichtet sich, die Beschlüsse des letzten Maurerkongresses für bindend zu erachten und hält es für durchaus notwendig, auf das Fachorgan der deutschen Maurer, den „Grundstein“, zu abonniren und für die weitestgebreitete Verbreitung desselben einzutreten.“

Quedlinburg. Am 19. September sprach in einer hierorts im Wettheigen Saale abgehaltenen schwach besuchten Bauhändlerwerkversammlung Herr Limbach aus Hamburg über: 1. Das Koalitionsrecht und dessen Bedeutung. 2. Die Beschlüsse des letzten Kongresses in Halle a. S. Referent ermahnte zunächst die Anwesenden, ihre nicht anwesenden Kollegen aus ihrer Antheilnahme besser besucht werden. Zur Tagesordnung führte Referent aus, daß das Koalitionsrecht, also der § 152 der Gewerbeordnung, viel zu wenig von den Arbeitern benutzt werde, die Innungen hätten bisher noch keine so große Ursache gehabt, so aus der Haut zu fahren, wie sie es bisher gethan. Was würden diese Innungsmeister erst machen, wenn die vielen Provinzialstädte, die noch überhaupt der Arbeiterbewegung fernstehen, sich derselben anschließen, den Werth ihrer Arbeitskraft schätzen lernen und die Vorteile einer straff disciplinirten Organisation einsehen würden? Was eine gute Organisation zu leisten im Stande sei, dafür ließe Hamburg die besten Beweise. Denn trotz der großen Ausgaben, die für gemeinschaftliche Zwecke aufgebracht werden müssen, sei die vorzige Vereinigung der Maurer democh im Stande gewesen, sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine vorzügliche Bibliothek zu erwerben, wodurch einem jeden Mitgliede die Gelegenheit geboten sei, sich für billiges Geld gebiegenes Wissen zu erwerben. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung erläuterte Referent die Beschlüsse des letzten Kongresses der Maurer Deutschlands in Halle a. S., worauf folgende Resolution von der Versammlung einstimmig angenommen wurde: „Die heutige Versammlung der Bauhändlerwerk Quedlinburgs erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten zu Punkt 1. der Tagesordnung einverstanden. Ferner verpflichtet sich die in der heutigen Versammlung anwesenden Maurer, dahin zu wirken, daß am hiesigen Orte die Beschlüsse des letzten Maurer-Kongresses in Halle a. S. voll und ganz aufrecht erhalten werden. Ebenso beschließt die heutige Versammlung, kräftig für die Verbreitung des Fachorgans der Maurer Deutschlands, „Der Grundstein“, einzutreten.“ Alsdann erfolgte Schluß der Versammlung.

Eingefandt.

Aus Münden. Kollegen! Da wir bisher unserer Organisation eine feste Grundlage geschaffen haben, so ist es nun wohl endlich an der Zeit, unseren Sinn auf die Besserstellung unserer Klassenlage zu richten. Die zu unserer Organisation gehörenden auf dem Lande wohnenden Mitglieder vertheilen sich auf 23 Ortschaften, dieselben sind daher gezwungen, täglich zweimal einen Weg von ein bis zwei Stunden außer der ortsbilligen Arbeitszeit zu machen. Da nun der Lohn allein nicht zur Befreiung der Kosten eines Haushaltes ausreicht, so sind diese Kollegen auf Nebenverdienst durch Anbirtthenschaft auf geerdetem oder gepachtetem Boden angewiesen. Man kann es sich daher wohl vorstellen, daß bei derartig verlängerter Arbeitszeit die Lust vergeht, ein Blatt zu lesen oder Versammlungen zu besuchen. Um diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen, mache ich den Vorschlag, in der bevorstehenden Generalversammlung eine Aenderung in dem bisherigen Modus der Abhaltung von Versammlungen dahingehend zu treffen, daß an jedem Sonntag Nachmittags in regelmäßiger Ordnung abwechselnd Versammlungen auf dem Lande für je zwei bis vier Ortschaften gehalten werden; in welchen ein Vortrag gehalten wird, bezw. ein gegenseitiger Meinungsaustausch stattfindet mit der Maßgabe, daß der bisher festgesetzte Abend zur Entgegennahme von Beiträgen beibehalten wird. Da die ordentliche Generalversammlung im Laufe des Octobers im Lokale des Herrn Krüger, vor dem Marienbör, stattfindet, so ist es rathlich, daß die Mitglieder dieser Vorschlag vorher in den Arbeitspausen besprechen und über die eventuelle Annahme desselben Klar werden. Ferner mache ich darauf

aufmerksam, daß die Verbreiter des „Grundstein“ in den einzelnen Ortschaften beauftragt sind, den Abonnementsbetrag einzulassen, damit die Uebersendung desselben an die Hauptredaktion in Hamburg sich nicht stets weit über den Schluß des Quartals hinauszieht. Auch fordere ich jeden Abonnenten auf, die in Nr. 38 und 39 des Fachorgans veröffentlichte Abonnements-Einladung zu beherzigen und immer mehr neue Abonnenten anzuzuworb. Mit kollegialischem Gruß R. Böhner.

Aus Rieburg.

Der „freie“ und „gleichberechtigte“ Arbeiter. Eine neue Illustration zu diesem Kapitel liefert folgender Vorfall: Unter den Arbeitern der hiesigen Glashütte bestand der Plan, einen Fachverein zu gründen, bezw. sich der Vereinigung der Glashüttenarbeiter anzuschließen. Eine große Anzahl, etwa Dreiertheil der sämtlichen Arbeiter, hatte bereits ihren Beitritt zum Verbandsverein erklärt und sollte am 9. September die endgültige Konstituierung desselben in einer Versammlung erfolgen. Diese Versammlung, zu welcher ein auswärtiger Kollege der Glashüttenarbeiter erschienen war, wurde polizeilich verboten. Zugleich erntete die Firma (Hehe) alle diejenigen Arbeiter, welche dem Verein beigetreten waren. Dieselben mußten am Tage darauf die ihnen von der Firma gegebenen Wohnnuzungen räumen.

Da wird nun ganz fed und unüberforn im „Hannoverschen Courier“, (den die Firma Hehe natürlich selbst bedient) erklärt: „die Firma habe mit dieser Maßregel bekundet, daß sie keine sozialdemokratischen Bestrebungen dulde und zugleich einem Streik vorbeugt; werde die „Humanität“, welche die Firma den Arbeitern gewähre, in Betracht gezogen, so sei das Bestreben der Arbeiter „fast unbegreiflich.“ (!!) Ja, freilich, freilich — wie sollte sich eine „humane“ Firma begreifen können, daß die erste Pflicht der Humanität die ist, die Rechte anderer Menschen zu achten! Man macht die Arbeiter, die ihr geistliches Koalitionsrecht ausüben wollen, einfach brotlos und legt sie mit Weib und Kindern auf die Straße. Es geht doch nichts über solch eine „Humanität“!

Aus Wilhelmshaven.

Im „Feverischen Wochenblatt“ lesen wir folgendes Interat: „Für Bremen. Tüchtige Maurer finden dauernde Beschäftigung gegen einen Lohn von 42½ bis 50 M pro Stunde. Nähere Auskunft ertheilt auf schriftliche Anfrage das Arbeitsnachweisungs-Bureau Bremen, Gewerbehaus.“ Bekanntlich befinden sich die Bremer Kollegen jetzt im Streik, und bitten wir daher unsere Freunde in Fever, dieses genügend bekannt zu geben, um den Zuzug von Maurern nach Bremen fernzuhalten.

Die Wilhelmshavener Kollegen.

Ist ein Soldat als versicherungspflichtiger Arbeiter zu betrachten?

Ueber diese wichtige Frage geht uns vom Kollegen Herrn Albert Paul, Hannover folgende Erörterung zu:

Es mehren sich die Fälle, in denen bei Streiks von Bauhändlerwerk die Militärbehörden den Unternehmern Soldaten, welche das Handwerk erlernt haben, bereitwillig zur Verfügung stellen. Da entsteht dann die Frage: in welchem Verhältniß steht solch ein Soldat zur Kranken- und Unfallversicherung? Ist er ein versicherungspflichtiger Arbeiter im Sinne des Gesetzes oder nicht?

Fassen wir zunächst in's Auge, wie die vorübergehende gewerbliche Beschäftigung des Soldaten bei Privatunternehmern bewirkt wird. Es ist irrig, anzunehmen, daß die Soldaten zu dieser Beschäftigung in aller Form kommandirt werden. Die vorgelegte Militärbehörde wählt die Form der Verwendung für die jeweiligen Soldaten, welche einer organischen Aufforderung folgen, sich zu der betreffenden Arbeitsleistung bereit erklären. Diese Form ist allerdings nicht aus, daß der Soldat einem indirekten Zwange Folge giebt, er wird sich wohl oder aber der Aufforderung seiner Vorgesetzten, beim Unternehmer zu arbeiten, fügen müssen. Jedenfalls steht fest, daß keine „Verpflichtung“ zu dem ganz bestimmten Zwecke erfolgt, die Absicht seiner vorgelegten Behörde, den Unternehmern durch Zuzugung von Arbeitskräften Unterstützung zu gewähren, auszufröhren.

Der Soldat tritt nicht in ein regelrechtes Arbeitsverhältniß, für welches die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend sind. Nicht er selbst, sondern sein Vorgesetzter hat über die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu bestimmen; der Vorgesetzte kann dieses Verhältniß eigenmächtig lösen. Die von dem Soldaten eingegangenen bezw. ihm auferlegten Arbeitsbedingungen sind nicht als ein „Arbeitsvertrag“ im Sinne des Gesetzes zu erachten; weder er dem Unternehmer gegenüber, noch dieser dem Soldaten gegenüber kann Zuzugung einer Kündigungssfrist beanspruchen. Ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Soldat den Unternehmer wegen Nichtinhaltung gewisser eingegangener Verpflichtungen gerichtlich belangen kann, so hat doch andererseits der Unternehmer gar keine Möglichkeit, etwaige Forderungen, bezw. das Arbeitsverhältniß, gegen den Soldaten vor einem Richtergericht geltend zu machen. Zu beachten ist auch, daß der Soldat während seiner gewerblichen Thätigkeit beim Unternehmer im eigentlichen Militärverhältniß bleibt; er erhält seine Besoldung während dieser Zeit und bleibt für strafbare Handlungen den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs und dem Militärgericht sowie der Disziplinarergewalt seiner Vorgesetzten unterworfen.

Ist nun ein Unternehmer verpflichtet, einen bei ihm



vorübergehend in Arbeit stehenden Soldaten als versicherungspflichtig zur Krankenversicherung anzuwenden? Ist er besagt, einem Soldaten die gesetzlichen zwei Drittel Krankenkassenbeiträge vom Lohne abzuziehen? Weiter kommt in Betracht: welche Stellung würde der bei einem Privatunternehmer in Arbeit stehende Soldat bei eintretender Krankheit der Krankenkasse gegenüber einnehmen? Würde ein Militärkrankenhaus als öffentliches Krankenhaus im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu betrachten sein? Die hier angeregten Fragen sind bis jetzt noch in keinem Falle entschieden. Anders verhält es sich bei der Unfallversicherung; hier braucht der Unternehmer nicht jeden einzelnen Arbeiter anzumelden; hier regelt sich die Beitragsleistung nach dem sogenannten Umlageverfahren. Es ist damit noch lange nicht festgestellt, ob der Soldat bei einem etwaigen Unfälle, den er in einem privatgewerblichen Betriebe erlitten, Anspruch auf Rentenbezug hat.

Wir lesen da in einer Refurssentscheidung vom 12. März 1888 (Gesetz 525 Amtliche Nachrichten des R. V. M. 1888, Seite 231) folgenden Satz:

„Nach das Unfallversicherungs-gesetz geht in seinen wesentlichen Bestimmungen von den Verhältnissen solcher Arbeiter aus, welche im Allgemeinen nach freier Entscheidung und auf Grund eines von ihm selbst abgeschlossenen Arbeitsvertrages beschäftigt sind. Nur auf solche „freie“ Arbeiter sind die Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes anwendbar (§ 3), desgleichen die Bestimmungen über die Kosten des Heilverfahrens und die Berechnung der Rente (§ 5), über die Unterbringung in einem Krankenhaus (§ 7), über das Verhältnis zu Krankenkassen usw. (§ 8), über die Vertretung der Arbeiter im Schiedsgericht (§ 47), bei der Vorbereitung der Unfallverhältnissvorschriften seitens der Vorstände (§ 7) u. a. m.“

Man könnte nun einwenden, diese Refurssentscheidung komme für unsere Erörterung nicht in Betracht, weil sie da Verhältnis der Strafgefangenen zum Unfallversicherungs-gesetze feststellt.

Wenn wir uns aber an den in der angeführten Refurssentscheidung aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatz halten, so finden wir, daß derselbe auch auf den Soldaten angewendet werden kann, denn von freier Entscheidung, von einem selbst abgeschlossenen Arbeitsvertrage kann nicht die Rede sein. Auf den Soldaten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung, dieselbe spricht im Titel VII nur von „gewerblichen Arbeitern“ (vergl. § 105 Abs. 1), und als solche sind Soldaten nicht zu betrachten. Die Arbeit des Soldaten bezweckt auch nicht eigenen wirtschaftlichen Erwerb, von welchem er seinen Lebensunterhalt betreiben müßte. Ebenso steht auch der an Soldaten für gewerbliche Leistung gezahlte Lohn bedeutend unter dem in Berufe geltenden ordentlichen Lohne. Eine dauernde Einwirkung auf unsere wirtschaftlichen Verhältnisse kann ein Soldat mit seiner nur auf kurze Zeit währenden Arbeit auch nicht herbeiführen, es gehen ihm also alle Eigenschaften, die ein freier Lohnarbeiter auf Grund der Gewerbeordnung besitzt, ab. Ebenso ist die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes für den Soldaten nicht anwendbar, wenn auch der § 5 des U. V. M. Abs. 4 bestimmt, wenn der Verletzte noch nicht ein volles Jahr in dem Betriebe thätig war, so soll der Lohn zur Berechnung der Rente zu Grunde gelegt werden, den ein gleicher Arbeiter während des Zeitraumes eines Jahres verdient hat. Diese Bestimmung würde bei ihrer Anwendung auf Soldaten zu unüberschaubarer Schwierigkeiten führen. Nehmen wir an, ein Arbeiter hätte vor seiner Militärzeit in einer Stadt, wo die höchsten Löhne gezahlt werden, gearbeitet; durch seinen Eintritt in den Soldatenstand, würde er nach einer kleinen Garnisonsstadt, wo man die denkbar niedrigsten Löhne in der Berufsbranche zahlt, verlegt werden. Würde es nun bei Eintritt eines Unfalls nicht als eine Ungerechtigkeit betrachtet werden müssen, wollte man nun nach diesem Maßstabe die etwaigen Renten bemessen? Es kommt auch hier in Erwägung, der Soldat hat nicht freiwillig seinen zeitigen Aufenthaltsort bezogen, sondern er hat nur auf höheren Befehl, welcher für ihn als fühlbarer Zwang sich geltend machte, gehandelt.

Alle diese Thatsachen lassen bei gewissenhafter Prüfung zweifelhaft erscheinen, ob ein Soldat als versicherungspflichtiger Arbeiter zu betrachten ist. Da nun in letzter Zeit ein förmlicher Kultus damit getrieben wird, bei Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern an die Stelle der freien Arbeiter Soldaten zu lassen, und da dieselben gewöhnlich solche sind, welche im letzten Dienstjahre stehen, so ist zu befürchten, daß, da die persönliche Sicherheit durch die jahrelange Fernhaltung von praktischer Arbeit bedenklich vermindert ist, viel eher Unfälle eintreten können. Wer entschädigt nun den Soldaten, wenn er in gewerblicher Arbeit zu Unfall kommt? Die Militärbehörde wird sich weigern, da der Unfall nicht im Dienst vorgekommen, die Berufsgenossenschaft wird die Entschädigung auch ablehnen, weil der Soldat im Sinne des Gesetzes nicht als freier Lohnarbeiter zu betrachten ist.

Es steht also zu befürchten, daß eine besondere Arbeiterkategorie geschaffen wird, die von Unfallentschädigung ausgeschlossen ist.

Es ist Pflicht der Herren Arbeiterabgeordneten im Reichstage, bei passender Gelegenheit, wenn der Bericht des Reichsversicherungsamtes dem Reichstage vorgelegt wird, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Der Arbeiter hat das größte Interesse daran, denn die betreffenden Soldaten gehören ja zum Arbeiterstande. Aber auch die Arbeiterpresse hat die unabweisbare Pflicht, die Sache zur öffentlichen Diskussion in den beteiligten Arbeiterkreisen zu bringen, umso mehr, als die Anzeigen- und Kartellpresse bei jeder sich darbietenden Gelegenheit mit ganzer Energie dafür eintritt, daß die Militärbehörde mit Arbeitskräften dem Unternehmertum hilfreich zur Seite stehe.

Anmerkung der Redaktion. — Wir sind der Ansicht, daß weder die Kranken- noch die Unfallversicherung auf die vorübergehend bei Privatunter-

nehmern beschäftigten Soldaten anwendbar ist. Der § 4 des Gesetzes über die Versicherung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 bestimmt ausdrücklich: „Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.“ Diese Bestimmung hat nur für solche Soldaten keine Bedeutung mehr, für welche eine der Unfallversicherung analoge Unfallversicherung durch dienstprogrammatische Wege, nämlich durch das Reichs-gesetz vom 12. März 1886, geschaffen ist; es sind das die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigten Personen des Soldatenstandes; für dieselben tritt nach § 1 des erwähnten Gesetzes die Entschädigung dann ein, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienftunfähig werden; dann erhalten sie 66% pSt ihres jährlichen Dienstentlohens als Pension. Es ist klar, daß dieses Gesetz auf Soldaten, welche beurlaubt werden, um vorübergehend einem Privatunternehmer auszuhelfen, keine Anwendung findet. Dieselben haben, wenn sie bei dieser Arbeit ein Unfall trifft, tatsächlich keinerlei gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung; weder die Militärverwaltung, noch die Berufsgenossenschaft ist ihnen zur Entschädigung verpflichtet; sie ziehen den Unfall sich ja nicht „im Dienste“ zu; andererseits sind sie nicht versicherungspflichtige Arbeiter.

Die einfache Regelung dieser Frage würde die sein, daß den Militärbehörden durch Reichs-gesetz verboten würde, einem Privatunternehmer Soldaten zu gewerblichen Arbeiten zu überlassen.

**Briefkasten.**

**Möhlen a. S., S.** Die Einsendung des Abonnementsbetrages in Briefmarken bis zur Höhe von M. 3 ist jederzeit erwünscht.

**Berlin, S.** Wir erlauben, die Versammlungsberichte mit Linte zu schreiben.

**Gesetzmünde, B.** Der Preis des Blattes beträgt pro Abonnent und Quartal, wie am Kopfe des Blattes vermerkt ist, M. 1. Die in den Bezugsbedingungen angegebenen ermäßigten Preise haben nur auf die Verbreiter des Blattes Bezug, damit dieselben die ihnen erwachsenen Unkosten, Porto usw. nicht aus ihrer Tasche zu bezahlen gezwungen sind.

**Hannover, G.** Eine gesetzliche Verpflichtung der Ärzte zur Hilfeleistung in Krankheitsfällen und bei Entbindungen besteht nicht, weder in den Städten noch auf dem platten Lande. Auch für die beamteten Ärzte (die Kreisphysici) ist eine derartige nicht nachzuweisen. Nach Maßgabe der bestehenden Gewerbeordnung steht den Ärzten die freie Entscheidung in Bezug auf ihre berufliche Hilfeleistung zu; sie können dieselbe Jedermann verweigern.

**Leipzig, D.** „Scripta manent“ (Geschriebenes besteht). Die Thatsache, daß selbst das Unfallversicherungs-gesetz nur als ein Stück „verbesselter Armenpflege“ aufzufassen ist, können die Scribenten der gutgesinnten Presse nicht aus der Welt bringen. In den Motiven, welche die Reichsregierung ihrer ersten Unfallversicherungs-vorlage beigab, heißt es wörtlich: „In Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche für Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine wirksamere Ausgestaltung der staatlichen Armenpflege und um eine Weiterentwicklung der dieser bereits zu Grunde liegenden Idee.“

Wir meinen, das ist deutlich. Hier trifft das Wort zu: „Was man schwarz auf weiß besetzt, kann man getrost nach Hause tragen.“ Später hat die Reichsregierung sich allerdings vor derartigen Zugeständnissen gehütet, aber die Sache ist doch dieselbe geblieben.

**Dönnbrück, E.** Profanbauten nennt man, im Gegensatz zu den für Kultuszwecke bestimmten Bauten, solche, welche weltlichen Zwecken dienen. Die Bezeichnung kommt vom lateinischen profanus, d. h. das ungeweihte, nicht heilige, oder ursprünglich „der vom Tempel Ausgeschlossene“. In demselben Sinne spricht man von einer Profan-geschichte, welche, im Gegensatz zu der biblischen Geschichte, die lediglich der geschichtlichen Thatsachen als Quelle bedient.

**Anzeigen.**

**Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“**

(Eingetr. Hilfskasse Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 22. bis 28. September sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Bisdorf M. 200, Bantow 100, Braunschweig 400, Friesenheim 60, Oberau 100, Hamburg 1000, Berlin 1.4500, Dangig 100, Duedlinburg 90.40, Leipzig 100, Bremen 100, Walfenheide 100, Neu-Brandenburg 50, Charlottenburg 30, Cöslin 81.75; Bahna 30, Chemnitz 100. Summa M. 7412.15.

Hilfskassen erhielten: Die örtliche Verwaltung in Alt-Weslin M. 50, Hefelberg 30, D. Wilmersdorf 50, Eppelheim 40, Hügel-Wiebelbach 200, Wefensleben 30, Rutter a. Wdg. 50, Stuttgart 100, Pirna 200. Summa M. 790.

Altona, den 29. September 1889.

R. Reiß, Hauptkassirer, Friedrichsbadstraße Nr. 32, Saas 7.

**Der Banarbeiter-Fachverein für Bremen und Umgegend**

(Bureau „Vereinshalle Bremen“)

bittet gleichnamige Vereine um gefällige Mittheilung ihrer Adresse. Der Vorstand. [M. 1.05.] J. A. D. Dircks, s. B. Schriftführer.

**Mitgliederversammlung der Filiale Minden i. W. der Zentral-Krankenkasse „Grundstein zur Einigkeit“** am Sonnabend, den 12. Oktbr. Tagesordnung: Wo bleibt der Ueberfluß vom fünften Stiftungsfest? [M. — 75.]

**Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Westmünde, Lehe und Umgegend** am Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal Lehe, Langestraße, bei Herrn Hennert. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorstehers des „Grundstein“. 2. Anträge. 3. Berichtedenes. [M. 1.20.] Der Vorstand.

**Abonnements-Quittung.**

Für das zweite Quartal 1889: Berlin, S. M. 1.40, Züsterbog, W. —.96.

Für das dritte Quartal 1889: Helmstedt, W. M. 25.20; Bremen, B. (West) 75.60; Niedermöhlen, R. 11.70; Schwerin, S. (1. Rate) 32.80; Charlottenburg, S. 12.60; Stralund, M. 13.62; Cöslin, D. 2.—; Greiz, G. (West) 6.—; Metzeren, S. 15.30; Berlin, S. 1.40; Waren, F. 7.80; Auhdorf, S. —.50; Neuzelle, S. 3.—, Dresden, R. 91.—; Celle, D. 25.60.

Für das vierte Quartal 1889: Wilhelmshagen, B. S. E. S. und M., je M. 1.40; Döblowitz, R. 1.40; Ludwigslust, W. (1. Rate) 1.40; Cöslin, D. 6.—; Berlin, S. 1.40; Schiffbeck, S. 1.40; Dittelsdorf, S. 1.40; Binjen, D. 4.—; Stöckte, B. 1.40; Auhdorf, S. (1. Rate) —.90; Neuzelle, S. 9.—; Hamburg, S. 1.—. J. Statingl.

**Literarisches.**

**Von politischer Beschlagnahme freigegeben!**

**Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter im Lichte der Thatsachen.** Eine Petition nebst Denkschrift, betr. das Koalitionsrecht und seine genügende Sicherstellung, gerichtet an den deutschen Reichstag und den Regierungen der deutschen Bundesstaaten sowie dem Bundesrathe zur Kenntnissnahme übermittelt. Im Auftrage des Kongresses der Maurer Deutschlands herausgegeben von der Agitationskommission d. d. s. —. Verlag von W. Ritter, Hamburg, 1889. Preis 25 Pfennige.

Die vorliegende vom vorjährigen Kongreß der Maurer Deutschlands beschlossene Denkschrift nebst Petition, betreffend das Koalitionsrecht der Arbeiter, erlitt ein eigenthümliches Schicksal. Sie fiel, noch bevor sie ihrem guten Zwecke dienen konnte, einer Beschlagnahme seitens der hiesigen Polizeibehörde zum Opfer. Bekanntlich wurde von dieser Behörde die Nr. 40 des „Neuen Bauhandwerkes“ vom 10. Juni 1888 auf Grund des Sozialistengesetzes verboten. In dieser verboten. Nummer nun ist außer dem Artikel, welcher zu dem Verbot Anlaß gegeben hat, ein vom Verbot garnicht berührt und in der Begründung desselben mit keiner Silbe erwähnter Artikel, betitelt: „Anzeigen- und Fachvereine“, enthalten, dessen wesentlichen Theil der Verleger und Redakteur des „Neuen Bauhandwerkes“ dem ihm zugänglichen Material für die Denkschrift entnommen hatte.

Dieser Umstand, dieser Artikel, der noch dazu für das Verbot der betreffenden Nummer des genannten Blattes garnicht in Betracht gezogen worden ist und auch garnicht in Betracht gezogen werden kann, gab der hiesigen Polizeibehörde, welche sich Kenntniss vom Inhalt der Denkschrift verschafft hatte, Anlaß, diese nebst der vorgedruckten Petition mit Beschlag zu legen und zwar wegen angeblichen Wiederabdrucks aus einer verdorbenen Druckform.

Trotz erhobener Beschwerde und obwohl klargestellt wurde, daß von einem Wiederabdruck gar keine Rede sein könne, indem ja umgekehrt der Artikel — und noch dazu mit Aenderungen — dem Material für die Denkschrift entnommen war, und daß ferner der betreffende Artikel vom Verbot gar garnicht berührt werde, wurde die Beschlagnahme aufrecht erhalten und der Verleger der Brochüre wegen Vergehens wider § 20 des Sozialistengesetzes angeklagt.

Der Angeklagte wurde vom Schöffengericht für schuldig befunden und zu M. 100 Geldstrafe event. 20 Tage Gefängnis verurtheilt. Er erhob gegen dieses Urtheil die Berufung an das Landgericht, welches ein freisprechendes Erkenntnis fällte. Der Hamburgische Senat entschied alsdann, daß derjenige Theil der Brochüre, welcher zur Beschlagnahme Anlaß gegeben habe, als Abdruck aus einer verdorbenen Druckform zu erachten, also von der Freigabe auszunehmen sei.

So erhielt denn der Verleger die Brochüre, nachdem die Polizeibehörde den betreffenden Theil (das letzte Blatt) davon abgetrennt hatte, wieder zugestellt. In dieser Form liegt sie jetzt vor zur öffentlichen Verbreitung, welche nach Kräften zu fördern wir die Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen hiermit dringend ersuchen.

Die Brochüre enthält gar viel des Bespreichen; sie behandelt die Koalitionsfrage so gründlich nach allen Seiten hin, wie es gründlicher kaum möglich sein dürfte auf einem verhältnismäßig knappen Raum.

Bestellungen sind zu richten an die Expedition des „Grundstein“, J. Statingl, Große Theaterstraße 44, erste Etage, Hamburg.

Verlag von J. Statingl, Hamburg. Druck von J. S. W. Dieß, Hamburg.